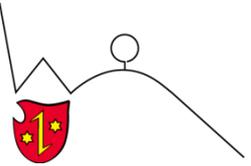


Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| Sitzungsdokumente | 2 |
| Öffentliche Bekanntmachung | 2 |
| Vorlagendokumente | 4 |
| TOP Ö 1 Laufendes und Bekanntgaben | 4 |
| Informationsvorlage 8090 öff | 4 |
| TOP Ö 3 Schillerschule Dettingen, Sanierung und Erweiterung hier: Informationen zum Projektstand | 5 |
| Informationsvorlage 7451/36 öff | 5 |
| TOP Ö 4 Kinderbetreuung hier: Einrichtung eines Naturkindergartens | 6 |
| Vorlage 8101 öff | 6 |
| 8101-1 8101 öff | 10 |
| 8101-2 8101 öff | 38 |
| TOP Ö 5 Bebauungsplan "Schlössleskurve" hier: Abwägungs- und Auslegungsbeschluss | 39 |
| Vorlage 8055/1 öff | 39 |
| 8055/1-1 Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren mit Abwägungsvorschlag 8055/1 öff | 42 |
| 8055/1-2a Planzeichnung 8055/1 öff | 52 |
| 8055/1-2b Schriftlicher Teil 8055/1 öff | 53 |
| 8055/1-2c Begründung 8055/1 öff | 62 |
| 8055/1-2d Umweltbericht und Artenschutzrechtliche Prüfung 8055/1 öff | 69 |
| TOP Ö 6 Aktualisierung der Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) | 109 |
| Vorlage 8102 öff | 109 |
| 8102-1 Satzung 8102 öff | 111 |
| TOP Ö 7 Beteiligungsbericht - KWG Kommunale Wohnungsbau GmbH | 114 |
| Informationsvorlage 8100 öff | 114 |
| TOP Ö 8 Annahme von Spenden 2018 | 118 |
| Vorlage 8095 öff | 118 |
| TOP Ö 9 Vorberatung des Haushaltsplanentwurfs 2019 mit Entwurf des Wirtschaftsplans 2019 vom Eigenbetrieb Wasserversorgung Dettingen an der Erms | 120 |
| Vorlage 8099 öff | 120 |



Gemeindeverwaltung
Dettingen an der Erms

06.12.2018

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung des Gemeinderats am Donnerstag, 13.12.2018 im Sitzungssaal des Rathauses "Schlößle".

Beginn: 17:45 Uhr

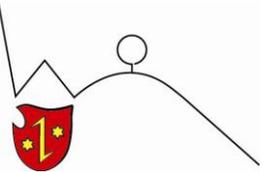
T a g e s o r d n u n g

- 1 Laufendes und Bekanntgaben
 Vorlage: 8090 öff
- 2 Bürgerfragestunde
- 3 Schillerschule Dettingen, Sanierung und Erweiterung hier:
 Informationen zum Projektstand
 Vorlage: 7451/36 öff
- 4 Kinderbetreuung
 hier: Einrichtung eines Naturkindergartens
 Vorlage: 8101 öff
- 5 Bebauungsplan "Schlössleskurve"
 hier: Abwägungs- und Auslegungsbeschluss
 Vorlage: 8055/1 öff
- 6 Aktualisierung der Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)
 Vorlage: 8102 öff
- 7 Beteiligungsbericht - KWG Kommunale Wohnungsbau GmbH
 Vorlage: 8100 öff
- 8 Annahme von Spenden 2018
 Vorlage: 8095 öff
- 9 Vorberatung des Haushaltsplanentwurfs 2019 mit Entwurf des
 Wirtschaftsplans 2019 vom Eigenbetrieb Wasserversorgung
 Dettingen an der Erms
 Vorlage: 8099 öff
- 10 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Hillert', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Michael Hillert
Bürgermeister



Sitzungsvorlage

| | | |
|---------------------------------------|---|------------|
| Drucksachennummer: 8090 öff | Sachbearbeitung: Manuel Höllwarth AZ: - Höl | 27.11.2018 |
| Gremium Datum GR 13.12.2018 | Behandlungszweck/-art Information öffentlich | Ergebnis |
| Vorherige Drucksachennummer/Beratung: | | |

Informationsvorlage

Laufendes und Bekanntgaben

Sachverhalt

Gemäß § 35 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg werden folgende Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 15.11.2018 bekanntgegeben:

Tagesordnungspunkt:

Umbau Kreuzung Hülbener Straße / Gustav Werner Straße mit Neubau des RÜB Gweidach und Offenlegung des Talgrabens

Beschluss:

- 1.) Genehmigung der Ausführungsplanung RÜB Gweidach
- 2.) Freigabe für die erforderlichen Ausschreibungen
 - Erstellung des RÜB (Erd-, Verbau-, Beton-, Stahlbeton-, Schlosser- und Kanalbauarbeiten
 - Technische Ausrüstung RÜB

Sitzungsvorlage

| | | | |
|---|---------------------|--|------------|
| Drucksachennummer: 7451/36 öff | | Sachbearbeitung: Michael Gutmann AZ: - Gu | 27.11.2018 |
| Gremium GR | Datum 13.12.2018 | Behandlungszweck/-art | Ergebnis |
| Vorherige Drucksachennummer/Beratung: 7451 ff. | | | |

Informationsvorlage

Schillerschule Dettingen, Sanierung und Erweiterung hier: Informationen zum Projektstand

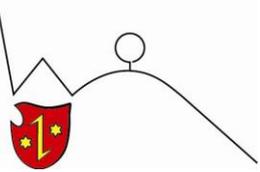
Sachverhalt

Das komplexe Bauvorhaben Sanierung und Erweiterung Schillerschule ist fortschritts- und kostenmäßig in dem bisher kommunizierten Rahmen.

Herr Thomas Kaltenmark wird in seiner Funktion als Projektsteuerer zum Bauvorhaben, in der Sitzung des Gemeinderats am 13.12.2018 aktuelle Informationen zum Projektstand mitteilen.

Insbesondere Informationen zum Stand

- Ausführungsstand Neubau (G2) und Mensa (G4),
- Planung Ausstattung von Neubau, Mensa und Rundling (G3)
- Kostenprognose
- Ausblick auf 2019



Sitzungsvorlage

| | | |
|---------------------------------------|--|------------|
| Drucksachennummer: 8101 öff | Sachbearbeitung: Stefanie Jedele AZ: - JE | 23.11.2018 |
| Gremium Datum GR 13.12.2018 | Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich | Ergebnis |
| Vorherige Drucksachennummer/Beratung: | | |

Beschlussvorlage

Kinderbetreuung

hier: Einrichtung eines Naturkindergartens

I. Beschlussantrag

1. Der Einrichtung eines Naturkindergartens wird grundsätzlich zugestimmt.
2. Standort soll das Gelände um das Waldheim sein. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Naturfreunden eine entsprechende Nutzungsvereinbarung zu erarbeiten und dem Gremium zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Einrichtung des Naturkindergartens soll zum 1.4.2019 erfolgen.
4. Der Elternbeitrag wird entsprechend dem Beitrag für das 13-Uhr-Modell festgesetzt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Es fallen regelmäßige Kosten für Miete, Nebenkosten und Reinigung der Schutzhütte und Toiletten an, sowie Personalkosten für 2,5 Stellen. Diese Kosten sind in den Betriebskosten für die Kindergärten 2019 bereits dargestellt.

Hinzu kommen die Kosten für die Erstausrüstung, bspw. Schränke im Schutzraum, und (falls erforderlich) bauliche Maßnahmen. Hierfür wurden insgesamt 10.000 € im Haushalt 2019 vorgesehen.

III. Sachverhalt

1. Allgemeines

Kindertageseinrichtungen weisen ein breites Spektrum verschiedener pädagogischer Ansätze auf. Zu den erfolgreichen Ansätzen gehören auch die Naturkindergärten, die als Alternative zu traditionellen Einrichtungen viel Resonanz erfahren: Für die Kinder soll kein „Kinderraum“ künstlich geschaffen werden, sondern der vorhandene „Naturraum“ erleb- und erfahrbar gemacht werden.

Naturkindergärten stärken und sensibilisieren die kindliche Entwicklung in besonderer Weise. Der „unbegrenzte“ Raum in der Natur bietet ideale Bewegungsmöglichkeiten, unterstützt die Entwicklung der Kinder in ihrer emotionalen Stabilität und ihre sozialen Kompetenzen. Durch den kontinuierlichen Aufenthalt im Freien entwickeln Kinder eine hohe Sensibilität für die Natur sowie Gefühle von Vertrautheit in Bezug auf Pflanzen, Tiere, Erde, Luft und Wasser.

In anderen Kommunen bestehen Naturkindergärten (Waldkindergärten) schon seit einigen Jahren und sie werden dort sehr gut angenommen.

Auch in Dettingen gibt es schon länger immer wieder Anfragen nach einem Naturkindergarten, einige Dettinger Kinder haben auch Einrichtungen in den Nachbargemeinden besucht. Dort werden auswärtige Kinder zwischenzeitlich jedoch nicht mehr aufgenommen.

Anfang des Jahres wurden zwischen der Verwaltung und der Evangelischen Kirchengemeinde als Träger der Kindergärten erste Überlegungen zu einem Waldkindergarten in Dettingen angestellt. Die Idee wurde dem Gemeinderat im Rahmen der Bedarfsplanung im Juli 2018 mitgeteilt und vom Gremium positiv zur Kenntnis genommen.

Es folgten dann weitere Überlegungen zum Standort, dem Konzept und den Rahmenbedingungen, die Grundlage für den aktuellen Beschluss im Gemeinderat sind.

2. Standort:

Die Verwaltung hat in Abstimmung mit der Kirche verschiedene Standorte diskutiert. In der engeren Auswahl waren die Standorte

- im „Füßle“
- am „Sommerberg“ und
- am Waldheim (Naturfreundehaus)

Im Füßle könnte die „Füßleshütte“ als Schutzhütte mitgenutzt werden und auch das Gelände um die beiden Hütten herum wäre für einen Naturkindergarten sehr attraktiv. Al-

lerdings wäre die Erreichbarkeit insbesondere bei schlechtem Wetter und Schneefall eher schwierig, da keine geteerte Zufahrtsstraße vorhanden ist.

Auch ein Standort am Sommerberg wurde geprüft, dort könnte ein Waldkindergarten mit einem Bauwagen als Schutzraum eingerichtet werden. Hier liegen aber die meisten Flächen im Naturschutzgebiet, so dass die Genehmigung vermutlich schwierig oder mit vielen Einschränkungen verbunden wäre.

Geeignetster Standort wäre aus Sicht der Verwaltung und der Kirche das Waldheim der Naturfreunde. Der dortige Seminarraum könnte als Schutzhütte angemietet werden, im Waldheim selbst gibt es Toiletten die von außen zugänglich sind, die ebenfalls mit angemietet werden könnten (Eine Toilette ist auch für den Waldkindergarten laut KVJS Pflicht, wird in anderen Einrichtungen mit Campingtoiletten abgedeckt). Am Waldheim ist auch fließend Wasser vorhanden, was sonst in Kanistern von den Eltern täglich angefahren werden müsste. Die Naturfreunde würden der Nutzung durch den Waldkindergarten grundsätzlich zustimmen. Die Regelung würde über eine Nutzungsvereinbarung erfolgen.

Die Zufahrt erfolgt über eine geteerte Straße, die im Winter vom Bauhof in Großteilen sowieso mit erster Priorität geräumt wird, weil es auch die Zufahrt zum Hochbehälter Rossberg ist. Hier müsste der Winterdienst lediglich um den letzten Stich hoch zum Waldheim erweitert werden.

Auf dem Gelände des Waldheims könnte die große Wiese mit Bolzplatz und Kinderspielplatz vom Naturkindergarten genutzt werden. Die Wiese unterhalb des Seminarraums stünde ebenfalls dem Naturkindergarten zur Verfügung. Dort könnten Einrichtungen wie ein Sitzkreis, ein Tipi aus Ästen, ein Kräuterbeet, ... eingerichtet werden.

Auch eine gemauerte Feuerstelle wäre vorhanden.

3. Bedarf

Ursprünglich war vorgesehen, über den Naturkindergarten im Rahmen der Bedarfsplanung 2019/20 zu beraten. In der aktuellen Situation, in der die Ganztagesplätze nicht mehr ausreichen, wäre der Naturkindergarten jedoch ein attraktives Zusatzangebot zum 13:00 Uhr-Modell. Außerdem wäre ein Start des Naturkindergartens im Frühjahr auch für die Kinder sanfter als im Herbst. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, den Kindergarten bereits zum 1.4.2019 einzurichten.

Der Waldkindergarten ist eingruppig vorgesehen, d.h. es handelt sich um 20 Betreuungsplätze. Die Betreuungszeit beträgt 6 Stunden täglich, entsprechend einer Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten. Vorschlag der Verwaltung wäre eine Betreuung von 7:30 – 13:30 Uhr.

4. Konzeption

Um einen Eindruck zu gewinnen, wie die umliegenden Naturkindergärten arbeiten, fand eine kleine Besichtigungsfahrt mit Vertretern der Kirchenpflege, Gemeinde und Erzieherinnen statt.

Die Kirche hat sich anschließend Gedanken zur Konzeption des Naturkindergartens gemacht. Das Entwurfspapier ist als GR-Drucksache 8101-1 beigelegt.

Zum Konzept des Waldkindergartens gehört unter anderem die Ausweisung von festen Waldabschnitten, die von den Kindern bespielt werden dürfen. Folgende Plätze wären hier aus Sicht von Verwaltung und Kirche passend:

- Erdschlipf
- Lindenallee
- Hintere Felsenquelle (Hinterer Felsen)
- Calverbühl

Ein erstes Abstimmungsgespräch mit dem Förster, Herrn Wahl, hat hier bereits stattgefunden; die endgültige Erlaubnis muss beim Forstamt noch beantragt werden.

5. Elternbeitrag

Da die Betreuungszeit der Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten entspricht, schlägt die Verwaltung vor, den Elternbeitrag entsprechend des 13-Uhr-Modells festzusetzen. Eine Umfrage bei den umliegenden Kommunen hat ergeben, dass diese gleich verfahren. Der Vorschlag ist als GR-Vorlage 8101-2 beigelegt.

6. Weiteres Vorgehen

Stimmt der Gemeinderat der Einrichtung des Naturkindergartens wie vorgeschlagen zu, sind folgende nächste Schritte geplant:

- Beteiligung der Behörden (Forst, Naturschutz, etc.)
- Erarbeitung einer Nutzungsvereinbarung mit den Naturfreunden
- Stellenausschreibung
- Beantragung einer Betriebserlaubnis beim KVJS

EVANGELISCHE KINDERGARTENARBEIT
IN DETTINGEN AN DER ERMS

NATURKINDERGARTEN

11/2018



Liebe Eltern,

wir danken Ihnen sehr herzlich, dass Sie uns Ihr Kind anvertrauen. Uns ist bewusst, welche große Verantwortung wir dabei übernehmen.

Ihr Kind verbringt einen großen Teil des Tages in unserer Einrichtung. In einer Atmosphäre der Geborgenheit sollen dem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt geboten werden. Es lernt Kinder verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Nationalitäten kennen.

Zur frühkindlichen Erziehung und Bildung gehören das Hinführen zu Toleranz, Solidarität, Verantwortungsbereitschaft, Selbständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Lernfreude. Näheres finden Sie in unserer Broschüre „Pädagogische Leitlinien“.

Die Einrichtung ist mit ihrem Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag in das Leben unserer Kirchengemeinde einbezogen und vermittelt in kindgemäßer Form elementare Inhalte christlichen Glaubens, vor allem durch Geschichten, Lieder, Gebete, Spiele und bei der Feier kirchlicher Feste. Unsere Einrichtung soll ein Ort sein, an dem Annahme und Nächstenliebe erfahrbar werden und Gespräche mit Eltern über Glaubensfragen möglich sind.

Um uns an den Situationen der Familie und Kinder orientieren zu können, sind wir auf enge Zusammenarbeit mit Ihnen angewiesen. Dazu gehört Ihr Interesse am regelmäßigen Gespräch und an gemeinsamen Aktivitäten.

Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind bei uns wohl fühlt, und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Leiterin



kaufmännische Leitung

Der Naturkindergarten stellt sich vor

1. Öffnungszeiten, Bring-und Abholzeiten, telefonische Erreichbarkeit
2. Wichtige Einzelinformationen (Ausrüstung der Kinder, Essen der Kinder,...)
3. Der Tagesablauf
4. Unsere feste Standorte im Wald
5. Kooperationspartner
6. Eingewöhnung von neuen Kindern
7. Elternabende/Feste
8. Unsere pädagogische Arbeit (Sprachförderung, Vorbereitung auf die Schule)

Gesetzliche Bestimmungen und diverse Vorgaben

- Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder
- Schutzgebühr bei verspäteten Abholzeiten
- Elternbeirat
- Bildungs- und Erziehungspartnerschaft
- Belehrung zum Infektionsschutzgesetz
- Kann mein Kind den Kindergarten besuchen?
Empfehlungen zum Umgang mit infektiösen Krankheiten
- Richtlinien zur ärztlichen Untersuchung
- Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Grundschulförderklasse („Juniorklasse“)

1. Öffnungszeiten

7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Telefon

Unsere Rufnummer lautet: _____

Bringzeit von 7.30 bis 8.30 Uhr

Treffpunkt: Basisgelände

Abholzeit von 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr

Treffpunkt: Basisgelände

Krankheit/ Urlaub

Bitte informieren Sie uns kurz darüber, wenn Ihr Kind wegen Krankheit oder Urlaub nicht den Naturkindergarten besuchen kann.

Gruppenstärke:

Max. 20 Kinder 3 pädagogische Fachkräfte

2. Wichtige Einzelinformationen

Ausrüstung für Kinder:

- bei warmem Wetter: bequeme, dünne lange Hosen, langärmelige Shirts, festes Schuhwerk
 - bei Nässe: festes Schuhwerk oder Gummistiefel, Regenhose, Regenjacke
 - bei Kälte: „Zwiebelschichten-System“ (mehrere Schichten von Kleidung übereinander, die je nach Temperaturveränderung ausgezogen werden können, gute feste Schuhe)
 - Rucksack: jedes Kind benötigt einen gutsitzenden Rucksack mit Brustgurt.
- Inhalt: Vesperdose, Trinkflasche, !!feuchter Waschlappen! und Sitzunterlage

Essen der Kinder:

2 ausgewogene Vesper für das Frühstück und das Mittagessen, unerwünscht sind Süßigkeiten und Verpackungen (Tetrapacks etc.)

Hygiene:

Vor jedem Essen werden die Kinder ihre Hände waschen. Hierfür stehen Wasserkanister und Seife an der Schutzhütte zur Verfügung.

Wir bitten Ihrem Kind auch täglich einen feuchten Waschlappen mitzugeben, somit können wir auch im Wald die Hände reinigen und vor Ort essen.

Toilettengang:

Am Naturfreundehaus ca. 40 m von der Schutzhütte entfernt, steht eine, von außen zugängliche, Toilette zur Verfügung. Im Wald wird ein Loch gegraben, das anschließend wieder mit Erde bedeckt wird.

Wickeln:

Kinder, die noch eine Windel tragen, werden in den Sommermonaten im Wald auf einer geeigneten Unterlage gewickelt. In den kalten Monaten werden diese in der Schutzhütte gewickelt.

Wechselkleidung:

Für jedes Kind befindet sich in der Schutzhütte eine Box/Tasche in der Wechselkleidung/Windeln aufbewahrt werden können.

Im Wald selbst haben die Erzieherinnen Wechselkleidung vom Naturkindergarten mit dabei.

3. Tagesablauf:

| | | |
|-------------------------|--|--------------------------------------|
| 7.00-8.30 Uhr | Ankommen der Kinder (Freispielzeit) | auf dem Basisgelände |
| 8.30 Uhr | Morgenkreis | auf dem Basisgelände oder im Wald |
| 9.00 Uhr | Gemeinsames Frühstück | auf dem Basisgelände oder im Wald |
| 9.30 Uhr | Zeit für Freispiel Aktivitäten oder Angebote durch das päd. Fachpersonal | im Wald unterwegs |
| 12.00 Uhr | Gemeinsames Vesper (Mittagessen) | auf dem Basisgelände oder im Wald |
| 13.00- 13.30 Uhr | Abholung der Kinder | auf dem Basisgelände |

Der Tagesablauf kann jahreszeitlich bedingt variiert werden, so dass der Morgenkreis und das Frühstück in der Schutzhütte oder im Wald stattfinden können.

Bei Sturm, Gewitter und Schneebruch bleiben wir in unserer Schutzhütte und auf dem Gelände des Basislagers.

4. Feste Standorte:

Folgende Waldabschnitte dürfen vom Naturkindergarten genutzt und nach den Interessen der Kinder mit Naturmaterialien, die wir im Wald finden umgestaltet werden

- Erdschlipf
- Linden-Allee
- Hintere Felsenquelle
- Calverbühl

5. Kooperationspartner:

Ziegenfreunde Dettingen.

Die Kinder erhalten einen Einblick in die Lebenswelt der Ziegen am Calverbühl.

6. Eingewöhnung von neuen Kindern

Vor der Aufnahme ihres Kindes findet ein Aufnahmegespräch statt, bei dem mit Ihnen über die pädagogische Arbeit und die Eingewöhnungsphase gesprochen wird.

Die Eingewöhnungen werden wir angelehnt an das Berliner Model gestaltet.

Eltern- bzw. Entwicklungsgespräch

Jährlich findet um den Geburtstag des Kindes ein Entwicklungsgespräch statt.

Hierfür wird zeitnah ein Gesprächstermin mit Ihnen vereinbart.

Bei Fragen oder Problemen dürfen Sie sich gerne an uns wenden. Für umfangreichere Anliegen vereinbaren Sie bitte einen Gesprächstermin mit uns.

Diese Gespräche werden in aller Regel in der Schutzhütte stattfinden.

7. Elternabende/Feste

Kurz nach den Sommerferien findet jährlich ein Elternabend statt.

Weitere Elternabende und Feste werden im Lauf des Kindergartenjahres ausgerichtet.

Über die anstehende Feste werden Sie immer rechtzeitig in schriftlicher Form informiert.

Geburtstage

Für die Feier des Geburtstagskindes dürfen sie eine Kleinigkeit zum Essen mitbringen. Das Essen der Geburtstagsfeier findet zusätzlich zum regulären Frühstück statt.

8. Unsere pädagogische Arbeit

Frühkindliche Bildung in der Naturpädagogik

Die Bildungsbereiche - Körper, Sinne, Sprache, Denken, Gefühl und Mitgefühl, Sinn, Werte und Religion - nach dem Bildungs-Orientierungsplan für Bildung und Erziehung, sind bei uns von Anfang an, in die Arbeit mit den Kindern integriert.

Bewegung:

Durch das Balancieren über Stöcke und Steine und das Hantieren mit Naturmaterialien erweitern und verfeinern die Kinder ihre grob- und feinmotorischen Fähigkeiten

Sinne:

Durch das Ertasten, Hören, Riechen ggf. Schmecken von Naturmaterialien/ Pflanzen entwickeln und verschärfen die Kinder ihre Sinne.

Sprache und Denken:

Durch das Staunen von Naturphänomenen (z.B. Wie entsteht Nebel?) erweitern die Kinder ihren Wortschatz und haben Freude daran, über Dinge mit anderen nachzudenken und sich verbal darüber auszutauschen.

Gefühl und Mitgefühl:

Wir sind Gäste im Wald, der Wald ist der Lebensraum der Tiere. Kinder, entwickeln Einfühlungsvermögen und Mitgefühl gegenüber ihren Mitmenschen, Tieren und der Natur.

Sinn, Werte und Religion:

Die religiöse Erziehung fließt in vielen Bereichen im Naturkindergarten mit ein z.B. durch das Beten vor dem Essen, das Erzählen von biblischen Geschichten oder das achtsame Umgehen mit unserer Gotteschöpfung

Sprachförderung

Sprachförderung ist ein großer Inhalt unserer täglichen pädagogischen Arbeit.

Neben Geschichten erzählen, singen von Liedern, beobachten von Tieren, werden die Kinder im Freispiel durch die Erzieherinnen sprachlich begleitet. Im Dialog mit anderen Kindern oder in einer Kleingruppenaktivität werden sie zum Sprechen angeregt.

Projekte

Sind Kinder über einen längeren Zeitraum an einer Sache (z.B. an Waldschnecken) interessiert, wird daraus durch die Erzieherinnen ein Projekt angeboten, in dem die Kinder selber den Verlauf und das Ziel des Projektes entscheiden dürfen.

Vorbereitung auf die Schule

Die Vorbereitung auf die Schule beginnt mit dem Eintritt in den Naturkindergarten.

Im letzten Kindergartenjahr werden sich die „Vorschulkinder“ wöchentlich in einer Kleingruppe treffen, um sich gegenseitig als Vorschüler wahrzunehmen. Die jeweiligen Schwerpunkte für die Gruppe orientieren sich anhand der Bedürfnisse der Kinder.

Die Vorschüler werden von einer Kooperationslehrerin begleitet.

Weitere Fördermöglichkeiten wie z.B. die Juniorklasse (Grundschulförderklasse) und die Vorschule stehen Kindern, mit besonderem Förderungsbedarf ebenfalls zur Verfügung.

Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 19.03.2009 werden Einrichtungen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (z.B. für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder bis zum 12. Lebensjahr)
- Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen)

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Einrichtungen mit integrativen Gruppen sind insbesondere:

- Halbtagsgruppen
- Regelgruppen (vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (ununterbrochen mind. 6 Std.)
- Ganztagsgruppen

1. Aufnahme

- 1.1 In die Einrichtung können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder in Krippen, Horten und Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien.
- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
- 1.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.

- 1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Aufnahmevertrages.
- 1.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Besuch - Öffnungszeiten - Schließungszeiten - Ferien

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenleiterin oder Leiterin zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 2.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 2.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 2.5 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.
- 2.6 Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes/ der kirchlichen Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls in Abstimmung mit der Kommune festgelegt.
- 2.7 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

3. Elternbeitrag

- 3.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben. Der Beitrag wird in zwölf oder elf Monatsbeiträgen bei einem gleich hohen Jahresgesamtbeitrag erhoben. Bei elf Monatsbeiträgen entfällt die Beitragszahlung im letzten Monat des Kindergartenjahres, dies ist in der Regel der Monat August. Die Beiträge sind jeweils im voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Die Beitragsregelung kann im Kindergarten eingesehen werden. Eine Änderung des Elternbeitrags/Essensgeldes, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.

- 3.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (2.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.

4. Aufsicht

- 4.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.
- Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
- 4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- 4.5 Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

5. Kündigung

- 5.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- 5.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- 5.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

6. Versicherungen

- 6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).
- Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

7. Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 7.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme der in dieser Broschüre enthaltenen Belehrung.
- 7.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 7.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 7.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauserkrankung nicht mehr zu befürchten ist.
- 7.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- 7.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.
- 7.8 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

8. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (s. hierzu die separaten Richtlinien).

9. Datenschutz

- 9.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 9.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 9.3 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- 9.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

Schutzgebühr bei verspäteten Abholzeiten

Eine Regelung des Kindergartenträgers

Leider kommt es immer wieder vor, dass die Kinder nicht pünktlich zum Ende der Betreuungszeit abgeholt werden (laut vereinbarte Betreuungszeit). Einige Eltern gehen offensichtlich recht großzügig mit der Arbeitszeit unserer Erzieherinnen um.

Wir können dies als Kindergartenträger nicht tolerieren. Dagegen sprechen arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen (Überstunden, Einhaltung der Mindestpausenzeiten), aber auch Gründe der Solidarität mit den anderen Eltern, die sich korrekt an die Abholzeiten halten.

Wir haben deshalb als Kindergartenträger eine Schutzgebühr von 5 EUR pro angefangener halben Stunde eingeführt. Wer sein Kind zum Beispiel erst um 12.45 Uhr statt um 12.30 Uhr abholt, muss

5 EUR in die pädagogische Handkasse des Kindergartens bezahlen.

Dazu noch einige Hinweise:

- Diese Regelung wird umgesetzt, sobald wiederholte Verspätungen auftreten. Eltern, die sonst immer ihr Kind pünktlich abholen und einmalig um wenige Minuten zu spät kommen, wird noch nicht gleich die Schutzgebühr abverlangt. Die Erzieherinnen werden sie ggf. darauf hinweisen, dass ab dem nächsten Zuspätkommen die Schutzgebühr erhoben wird.
- Die Schutzgebühr dient nicht als willkommene Einnahmequelle, sondern als Instrumentarium zur Verhaltensänderung. Leider mussten wir die Erfahrung machen, dass selbst wiederholte Appelle nur wenig nützen
- Sollten Sie beruflich bedingt zeitlich immer knapp dran und dem Risiko eines Verkehrsstaus oder ähnlichem ausgesetzt sein, dann empfehlen wir Ihnen, die Eltern eines anderen Kindes zu autorisieren, Ihr Kind mitzunehmen. Sie können diese Eltern dann ggf. von unterwegs anrufen, dass sie Ihr Kind mit zu sich nach Hause nehmen sollen.

Im Sinne eines für alle Beteiligten spannungsfreien Kindergartenbetriebs danken wir Ihnen für Ihr Verständnis.

Elternbeirat

Auszug aus dem Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg i.d.F.v. 19.03.2009 (GBl. S. 161). Der § 5 lautet:

- (1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
- (2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

Näheres ergibt sich aus den folgenden Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirates.

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

vom 15. März 2008 - Az. 24-6930.7/3 (GABI. S. 170)

1. Allgemeines

- 1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
- 1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. En-

det die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
 - 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
 - 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
 - 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

- 4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
- 4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. Sitzungen des Elternbeirats

- 5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

- 5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mind. einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.
- 6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementar-erziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.
- 6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

» Bildungs- und Erziehungspartnerschaft « als Bestandteil des Aufnahmevertrages

(vgl. Aufnahmevertrag, Ziff. 6.)

Die Dettinger Kindertageseinrichtungen folgen dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten.

Mit dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten zur Aufnahme des Kindes in den Kindergarten verpflichten sie sich im Sinne des Orientierungsplans zur „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern und den sozialpädagogischen Fachkräften“.

Dies bedeutet konkret:

Eltern und Erzieherinnen ziehen an einem Strang.

Pädagogische Entscheidungen des Kindergartens sind von den Eltern grundsätzlich zu achten und gegenüber ihren Kindern zu unterstützen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Erzieherinnen mühen sich beide Seiten im Gespräch um eine gemeinsame Lösung, damit die Kinder nicht gegensätzlichen Erziehungsstilen ausgesetzt sind.

Eltern und Erzieherinnen suchen das Gespräch

Eltern, die ihre Kinder in den Kindergarten anmelden, müssen bereit sein zur Teilnahme an Elternabenden und Entwicklungsgesprächen.

Die Eltern sollen sich an konzeptionelle Vorgaben der Einrichtung halten

Ein sinnvolles pädagogisches Handeln ist nur möglich, wenn die Kinder nicht nur sporadisch, sondern möglichst *regelmäßig* die Einrichtung besuchen. Dabei sind die Bring- und Abholzeiten genau zu beachten.

Informationsbriefe der Einrichtung müssen von den Eltern wahrgenommen und beachtet werden.

Zusammenarbeit mit Fachdiensten

Der Kindergarten kooperiert mit pädagogischen Fachdiensten (interdisziplinäre Frühförderstelle, Erziehungsberatungsstelle, Gesundheitsamt, Jugendamt). Dies wird von den Eltern unterstützt. Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Erzieherinnen schließt die Bereitschaft mit ein, bei Bedarf an Gesprächen mit Fachdiensten teilzunehmen.

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften**

Erkrankungen Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss.

In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch-ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Bitte beachten:

Die Erzieherinnen dürfen keinerlei **Medikamente** verabreichen
(das gilt auch für Sonnencreme).

Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen nach schriftlicher Vereinbarung möglich (Bsp: Anti-Allergikum bei Bienenstich-Allergie oder Asthma-Spray)

Kann mein Kind den Kindergarten besuchen?

Empfehlung zum Umgang mit infektiösen Krankheiten

| | |
|---------------------------|---|
| Durchfall / Erbrechen | Kein Kindergartenbesuch, solange der Stuhl noch nicht geformt ist. Erst wenn der Stuhl 24 Std. nach dem letzten Durchfall wieder fest ist, ist ein Besuch der Einrichtung erlaubt. Diese Regel gilt auch bei Erbrechen. |
| Fieber | Der Kindergartenbesuch ist wieder möglich, wenn das Kind 24 Std. fieberfrei ist (d.h.: Körpertemperatur unter 37,5°) |
| Kopflaus / Krätzmilben | Der Kindergarten darf erst wieder nach abgeschlossener, erfolgreicher Behandlung besucht werden. Hinweis: Es können auch nach der abgeschlossenen Behandlung noch einzelne Nissen im Haar gefunden werden, diese sind jedoch unbedenklich und nicht mehr ansteckend. |
| Masern | Kein Kindergartenbesuch, da es sich um eine schwere Krankheit handelt. Der Besuch ist erst wieder möglich, wenn der Arzt eine Nachkontrolle durchgeführt hat. |
| Mumps | Kein Kindergartenbesuch. Für einen Wiederbesuch des Kindergartens ist die Freigabe des Arztes erforderlich. |
| Scharlach | 48 Stunden nach der Einnahme von Antibiotikum nicht mehr ansteckend. Ein Kindergartenbesuch ist aber erst möglich, wenn das Kind 2 Tage fieberfrei war. |
| Windpocken | Nachdem die letzten Pusteln abgetrocknet und verkrustet sind, ist die Krankheit nicht mehr ansteckend und ein Wiedereintritt in den Kindergartenalltag möglich. |

Bitte trainieren Sie mit ihrem Kind, den Nasenschleim bei sich zu behalten, um ihn dann in ein Taschentuch zu schnäuzen.

*Diese Empfehlung wurde erstellt in Abstimmung mit der Kinderärztin
Dr. Hatice Füsün-Estedt, Uracher Str. 48, 72581 Dettingen, (07123) 725710.*

Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Die Erzieherinnen dokumentieren ihre Wahrnehmungen über

- Entwicklungsständen und -fortschritten
- besondere Interessensäußerungen
- besondere Fähigkeiten

sowie Hinweise darauf, dass in der einen oder anderen Hinsicht eine Förderung sinnvoll sein könnte.

Dies dient der Optimierung und Planung unserer pädagogischen Angebote und zur Vorbereitung der jährlichen Entwicklungsgespräche, die wir mit den Eltern führen. Soweit Sie zustimmen (vgl. das Heft „Einverständniserklärungen“), enthält die Dokumentation auch zweckmäßige Fotografien.

Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer ausdrücklichen Genehmigung.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Zustimmung zur Führung eines solchen Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

Grundschulförderklasse („Juniorklasse“)

Die Grundschulförderklasse bereitet Kinder mit besonderem Förderbedarf auf den Schuleintritt vor. Sie wurde in den Räumlichkeiten der Schillerschule eingerichtet, unterstützt jedoch den Schulanfang für beide Dettinger Schulen. Die Kinder dieser Präventiven Förderklasse werden beim Schuleintritt in alle Dettinger ersten Klassen verteilt, gemäß den Einzugsgebieten der Schulen.

Als schulvorbereitende Einrichtung ist die Juniorklasse Teil der Kooperation von Kindergarten und Grundschule. Die Kinder der Förderklasse haben nach wie vor den Status von Kindergartenkindern, werden also mit dem Eintritt in die Förderklasse noch nicht offiziell eingeschult.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Grundschulförderklasse:

- Schulpflichtiges Alter ab dem darauffolgenden Schuljahr
- Zugehörigkeit zu einem Dettinger Kindergarten
- Feststellung eines besonderen Förderbedarfs durch die leitende Erzieherin des Kindergartens und die Lehrerin der Grundschulförderklasse

Zeitliche Aspekte:

- Die Juniorklasse beginnt nach den Weihnachtsferien und endet mit den Sommerferien.
- Zum pädagogischen Konzept der Grundschulförderklasse gehört die Eingewöhnung in einen regelmäßigen, verbindlichen Schulalltag. Im Gegensatz zum bisherigen Kindergarten-Besuch verpflichten sich die Eltern deshalb mit der Anmeldung zur Grundschulförderklasse, ihr Kind gemäß Stundenplan täglich zur Schule zu bringen.
- Die Juniorklasse beginnt und endet für Ihr Kind zu unterschiedlichen Uhrzeiten (7.40 Uhr / 8.25 Uhr und 11.15 / 12.00 Uhr), da die Gruppe zur Intensivierung der Förderung in der ersten und letzten Stunde des Vormittags jeweils geteilt wird.
- Ihr Kind kann mit Eintritt in die Grundschulförderklasse nicht mehr am Kindergarten-Alltag teilnehmen. Es wird vor Weihnachten aus der Kindergartengruppe verabschiedet. Da die Schule für die Grundschulförderklasse keine Vertretung gewährleisten kann, bieten wir Ihnen an, im Krankheitsfall von Frau Buchfink Ihr Kind vormittags nochmals in seinen Kindergarten zu schicken.

Finanzielle Aspekte:

- Die Grundschulförderklasse bietet eine Gesamtbetreuungszeit von wöchentlich 18 Stunden – also deutlich weniger als der Kindergarten mit 30 Stunden. Hinzu kommt die Einschränkung durch den schulischen Ferienkalender, der mehr freie Tage enthält als der Kindergarten. Der Elternbeitrag wird deshalb mit Beginn der Grundschulförderklasse pauschal um 50 % reduziert.
- Kinder der Grundschulförderklasse können bei Bedarf vormittags ergänzend zur Kernzeitbetreuung der Schillerschule angemeldet werden (täglich ab 7.40 Uhr, sofern noch kein Unterricht stattfindet, sowie von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr). Die Gebühren für die Kernzeitbetreuung entrichten Sie bitte direkt auf dem Rathaus.

Weitere Beratung erhalten Sie über Ihren Kindergarten sowie direkt bei der Lehrerin der Grundschulförderklasse:

Karin Buchfink, Schillerschule, Tel (07123) 7203-13

Vorschule der Kindergärten

Leider reicht die Kapazität der Juniorklasse mit ihren 15-16 Plätzen nicht für den tatsächlich gegebenen Bedarf aus. In Abstimmung mit der Gemeinde Dettingen wurde deshalb 2011 erstmals ein Ergänzungsprojekt gestartet: am Donnerstagnachmittag und Freitagvormittag findet im Gemeinde- und CVJM Haus ein Vorschulunterricht für Kinder aus allen fünf Einrichtungen statt, die in der Juniorklasse keinen Platz mehr bekamen. Die Eltern verpflichten sich mit der Anmeldung ihres Kindes zu einer regelmäßigen Teilnahme unter den zeitlichen Bedingungen eines Schulvormittages. Von Montag bis Donnerstag besuchen die Kinder weiterhin ihren Kindergarten.

Finanziert wird dieser Vorschulunterricht über einen Förderfonds mit freiwilligen Geldern der Gemeinde Dettingen, der Kirchengemeinde und Spendenbeiträgen. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Vorschule der Kindergärten sind dieselben wie bei der Grundschulförderklasse, sofern dort die Platzkapazität nicht ausreicht.

Regelungen bei der Aufnahme von 2jährigen

Wirksam in den Einrichtungen in denen 2jährige aufgenommen werden.

Verbindliche Zusatzvereinbarung zum Aufnahmevertrag

1. Erziehungspartnerschaft durch Aufnahmegespräch

Rechtzeitig vor der Aufnahme findet ein vorbereitendes Gespräch zwischen Eltern(teil) und Erzieherin statt. Dabei geht es um Informationen über die bisherige Entwicklung des Kindes, aber auch um eine angemessene Gestaltung der Eingewöhnungsphase. Das Aufnahmegespräch eröffnet eine Erziehungspartnerschaft zwischen Kindergarten und Elternhaus, die auch in anderen Zusammenhängen zum Tragen kommen soll.

2. Eingewöhnungswoche

Während der ersten Kindergartenwoche muss ein Elternteil (oder eine andere erwachsene Bezugsperson) zur Verfügung stehen, um dem Kind in Zusammenarbeit mit der Erzieherin die Eingewöhnung in der Einrichtung und die Ablösung von der Familie zu erleichtern.

In der Regel gliedert sich diese Woche in Tage der Begleitung und Tage der Rufbereitschaft. Näheres regelt das Aufnahmegespräch.

Pro Kindergartengruppe kann pro Woche nur ein 2jähriges Kind neu eingegliedert werden. Bei gleichem Aufnahmezeitraum werden in der Regel die Kinder dem Alter nach aufgenommen, dann jeweils mit einem einwöchigen Abstand zueinander. Der Elternbeitrag im ersten Monat wird dann entsprechend anteilig berechnet (wochenweise).

3. Spitze Gegenstände, verschluckbare Kleinteile

Ihr Kind wird in eine altersgemischte Gruppe aufgenommen. In den Räumen des Kindergartens gibt es Spielmaterial, das den vielfältigen Bedürfnissen der Kinder entspricht. Dazu gehören auch scharfe Gegenstände wie z.B. Scheren und Kleinteile wie z.B. Perlen oder Muggelsteine, die evtl. verschluckt werden können.

Die älteren Kinder sollen den Umgang mit diesen Gegenständen und Kleinteilen erlernen. Deshalb werden diese potentiellen Gefahrenquellen nicht aus dem Gruppenraum entfernt. Es wird sich nicht vermeiden lassen, dass Ihr Kind auch Zugang zu ihnen hat.

Ihr Kind wird während der Eingewöhnungszeit durchgängig von einer Mitarbeiterin unserer Einrichtung begleitet und beaufsichtigt. Anschließend darf sich es sich für überschaubare Zeiträume auch ohne Aufsicht in der Einrichtung bewegen – abhängig vom individuellen Entwicklungsstand Ihres Kindes.

4. Wickelmaterial

Die Eltern tragen Sorge für die Ausstattung des Kindes mit genügend Wickelmaterial. Sie kontrollieren selbständig und regelmäßig, dass für ihr Kind jederzeit genügend Wickelmaterial (Windeln, Feuchttücher, Handtücher) und Ersatzkleidung im Kindergarten vorhanden ist.

Die Elternbeiträge sowie der Starttermin werden nach der Beschlussfassung des Gemeinderats veröffentlicht!

MODUL 13UHR

ALTER:

3 – 6-jährige

BETREUUNGSORTE:

Kindergarten Bergstraße (ohne Mittagessen)

Kindergarten Neubühsteige

Kindergarten Unter dem Regenbogen

Kindergarten Walter Ellwanger

BETREUUNGSZEIT:

Montag – Freitag 7:00 – 13:00 Uhr

Bitte beachten Sie die Bring- und Holzzeiten der Einrichtungen!

ZUSÄTZLICHE ANGEBOTE:

Altersgerechtes Mittagessen

ANMELDEVORAUSSETZUNGEN:

Vollendung des 3. Lebensjahres (ab 2,9 Jahre)

KINDERGARTENELTERNBEITRÄGE:

Die Elternbeiträge sind nach der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren gestaffelt.

Die Beiträge sind 11 Monate im Jahr zu entrichten, der Monat August ist beitragsfrei.

Die Kosten für das Mittagessen werden zusätzlich in Rechnung gestellt

| | 2018/2019 | 2018/2019 | 2019/2020 | 2019/2020 |
|----------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Pro Kind bei Familie | 3-6 Jahre | 2 Jahre | 3-6 Jahre | 2 Jahre |
| mit 1 Kind | € 124,00 | € 248,00 | | |
| mit 2 Kindern | € 95,00 | € 190,00 | | |
| mit 3 Kindern | € 63,00 | € 126,00 | | |
| mit 4 Kindern | € 21,00 | € 42,00 | | |

NATURKINDERGARTEN

ALTER:

3 – 6-jährige

BETREUUNGSORTE:

Waldheim Dettingen

BETREUUNGSZEIT:

Montag – Freitag 7:30 – 13:30 Uhr

Bitte beachten Sie die Bring- und Holzzeiten der Einrichtungen!

ANMELDEVORAUSSETZUNGEN:

Vollendung des 3. Lebensjahres

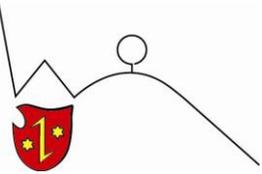
KINDERGARTENELTERNBEITRÄGE:

Die Elternbeiträge sind nach der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren gestaffelt.

Die Beiträge sind 11 Monate im Jahr zu entrichten, der Monat August ist beitragsfrei.

| | 2018/2019 | 2019/2020 |
|----------------------|-----------|-----------|
| Pro Kind bei Familie | 3-6 Jahre | 3-6 Jahre |
| mit 1 Kind | € 124,00 | |
| mit 2 Kindern | € 95,00 | |
| mit 3 Kindern | € 63,00 | |
| mit 4 Kindern | € 21,00 | |

Die Sätze gelten vorbehaltlich der Beschlussfassung der bürgerlichen Gemeinde.



Sitzungsvorlage

| | | |
|---|--|------------|
| Drucksachennummer: 8055/1 öff | Sachbearbeitung: Manuel Höllwarth AZ: - Höl | 23.11.2018 |
| Gremium Datum GR 13.12.2018 | Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich | Ergebnis |
| Vorherige Drucksachennummer/Beratung: 8055 | | |

Beschlussvorlage

Bebauungsplan "Schlössleskurve" hier: Abwägungs- und Auslegungsbeschluss

I. Beschlussantrag

1. der Gemeinderat beschließt die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf „Schlössleskurve“ abzuwägen. Dem als Drucksache 8055/1-1 beigefügten Abwägungsvorschlag wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat beschließt, den Bebauungsplanentwurf „Schlössleskurve“ nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Stellungnahme der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Für die Erstellung des Bebauungsplans mit Umweltbericht werden ca. 40.000 € benötigt. Die Gemeinde Dettingen und die Stadt Metzingen haben vereinbart, diese Kosten hälftig aufzuteilen. Die auf Dettingen entfallenden 20.000 € sind über die Kostenstelle 511002 des Haushaltsplans 2018 bzw. 2019 abgedeckt.

III. Sachverhalt

Schon Mitte der 1980er Jahre wurde der Knotenpunkt „Schlössleskurve“ in seiner bestehenden Form ausgebaut.

Die Ausbauplanung wurde auf die Hauptverkehrsbeziehung Bad Urach – Neuhausen ausgerichtet, da die neue Trasse der B 28 an die damals verbleibende B 28 – Ortsdurchfahrt durch Neuhausen/Metzingen angeschlossen werden sollte.

Seit der Inbetriebnahme des „Maienwaldknotens“ mit der Ortsumfahrung von Neuhausen und Metzingen, haben sich die Verkehrsverhältnisse an der Schlössleskurve verändert. Das gestiegene Verkehrsaufkommen entspricht nicht mehr den verkehrlichen Bedürfnissen und den Sicherheitsanforderungen dieses Verkehrsknotens. Für den einmündenden Verkehr von Dettingen her, entstehen wegen der Vorfahrtsachtungspflicht und der nicht optimalen Sichtverhältnisse Probleme und Sicherheitsrisiken, die zur Unfallhäufung führen. Außerdem stellen sich zu Spitzenzeiten tägliche Rückstaus ein, dies führt in den westlichen Gewerbegebieten von Dettingen zu schlechten Verkehrsverhältnissen. Hinzu kommt, dass der stark zunehmende Anteil des Schwerlastverkehrs aus Dettingen aufgrund der engen Kurvenradien, der starken Querneigung und der nicht unerheblichen Steigung bei der Zufahrt Richtung B 28 große Schwierigkeiten hat und deshalb vermehrt die Ortsdurchfahrt von Neuhausen und Metzingen benutzt. Dies wiederum führt zu Störungen der anliegenden Wohnbevölkerung und steht nicht im Einklang mit dem Ziel der Stadt Metzingen, den Durchgangsverkehr in Neuhausen und Metzingen zu minimieren. Die alles sind Gründe für eine zeitgemäße Erneuerung des Knotenpunktes.

Da dieser Knotenpunkt auf der Gemarkungsgrenze Dettingen/Metzingen-Neuhausen liegt, suchte man deshalb nach einer gemeinsamen planerischen Lösung, die Straßenführung zeitgemäß umzugestalten.

Das Ziel dieser Umgestaltung ist es, die Fahrbeziehung Dettingen – B 28 zu bevorzugen und den Verkehr von Neuhausen nachgeordnet einmünden zu lassen. Diese Anforderung wurde in Abstimmung mit den zuständigen Straßenbauämtern vom Büro Pirker und Pfeiffer aus Münsingen untersucht und mit einer straßenbaulichen Entwurfsplanung gelöst.

Aus Grundlage dieser Entwurfsplanung soll der Umbau des Knotenpunktes realisiert werden.

Mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Landratsamt Reutlingen wurde vereinbart, dass die Planung und Umsetzung des Vorhabens durch die beteiligten Kommunen Metzingen und Dettingen im Einvernehmen mit den Straßenbauämtern durchgeführt wird.

Um die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, haben die Gemeinderatsgremien in Metzingen und Dettingen am 12.07.2018/19.07.2018 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Schlössleskurve“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Gleichzeitig wurde beschlossen, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig zu beteiligen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung lag der Bebauungsplanentwurf vom 06.08.2018 – 14.09.2018 öffentlich aus. Im gleichen Zeitraum wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, um Stellungnahme gebeten.

Die relevanten Stellungnahmen, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingingen, sind als Drucksache 8055/1-1, zusammen mit dem Abwägungsvorschlag aufgeführt. Es handelt sich dabei um Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange. Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahmen gemäß Vorschlag abzuwägen und den Bebauungsplanentwurf „Schlössleskurve“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. In diesem Zeitraum besteht für die Öffentlichkeit erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Im gleichen Zeitraum werden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten.

Die im Rahmen dieses Verfahrensschrittes eingegangenen Stellungnahmen werden wieder dem Gemeinderat zur Abwägung vorgelegt.

Da sich der Geltungsbereich über die Gemarkung Metzingen – Neuhausen und Dettingen

erstreckt, ist eine Beschlussfassung der zuständigen Gremien beider Gemeinden erforderlich.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf (Planzeichnung, schriftlicher Teil einschließlich örtlicher Bauvorschriften sowie Begründung und Umweltbericht und Artenschutzrechtliche Prüfung) sind dieser Vorlage als Drucksache 8055/1-2 a) – d) beigelegt.

Zeitliche Umsetzung:

Nach Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs auf die Dauer von einem Monat sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Der Abschluss des Verfahrens (Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss des Bebauungsplans) kann, einen reibungslosen Verlauf vorausgesetzt, Ende 1. Quartal 2019 erfolgen.

Anlagen:

- 8055/1-1: Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren mit Abwägungsvorschlag
- 8055/1-2: Bebauungsplanentwurf „Schlössleskurve“
 - 2a) Planzeichnung, M: 1:500, Stand 12.11.2018
 - 2b) Schriftlicher Teil, Stand 12.11.2018
 - 2c) Begründung, Stand 18.06.2018
 - 2d) Umweltbericht und Artenschutzrechtliche Prüfung, Stand 14.06.2018

Stellungnahme LRA Reutlingen vom 13.09.2018

Abwägung



LANDRATSAMT
REUTLINGEN



Landratsamt · Postfach 2143 · 72711 Reutlingen

(0 71 21) 4 80-0

Stadtverwaltung Metzingen
Geschäftsbereich Planen und Bauen
Fachbereich Stadtplanung
Stuttgarter Straße 2-4
72555 Metzingen

Kreisbauamt

Bearbeitung:
Herr Sander
Durchwahl 480-2150
Telefax 480-1809
Zimmer Nr. 3.12
Schulstraße 26

E-Mail:
Bauamt@Kreis-Reutlingen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
25.07.2018 (E-Mail)

Unser Aktenzeichen
21/45-621.41-san

Datum
13.09.2018

**Bebauungsplan „Schlössleskurve“,
Stadt Metzingen, Gemarkung Neuhausen und Gemeinde Dettingen an der Erms;
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Das Landratsamt Reutlingen gibt als Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Schlössleskurve“ auf der Grundlage der von der Stadt Metzingen mit E-Mail vom 25.07.2018 übersandten Unterlagen folgende Stellungnahme ab:

Planungsrechtliche und städtebauliche Gesichtspunkte

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht werden *keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise* vorgebracht.

Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Allgemeine Einschätzung

Abgesehen von einer angrenzenden FFH-Mähwiese (Typ A) und einem südlich angrenzenden Feldgehölz sind keine Schutzgebiete oder Biotope von der Planung betroffen, wohl aber eine Reihe von inzwischen sehr gut entwickelten Großbäumen und Teile straßenbegleitender Heckenstrukturen, welche der Planung teilweise zum Opfer fallen.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets befindet sich zudem ein naturnahes Regenrückhaltebecken. Im Umweltbericht und in der artenschutzrechtlichen Prüfung ist dieser Bereich nicht beachtet. Es wird daher davon ausgegangen, dass in diesem Bereich keinerlei Eingriffe stattfinden. Andernfalls wären die Unterlagen entsprechend zu ergänzen.

Die Planung wird dazu führen, dass in dem ca. 2,14 ha großen Gebiet ein noch etwas höherer Versiegelungsgrad als bisher erreicht wird. Die Neuversiegelung umfasst etwa 0,3 ha. Damit einher geht ein hoher Verlust an noch intakten Versickerungsflächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt werden.

Öffnungszeiten
Mo, Di und Do 8.00-11.30 Uhr
Donnerstag 14.00-17.30 Uhr
Freitag 8.00-12.45 Uhr

Kfz-Zulassungsstelle
Montag bis Mittwoch 8.00-15.00 Uhr
Donnerstag 8.00-17.30 Uhr
Freitag 8.00-12.45 Uhr
Kreismedienzentrum

Internet <http://www.kreis-reutlingen.de>
E-Mail post@kreis-reutlingen.de

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Reutlingen 172 (BLZ 640 500 00)
IBAN: DE23 6405 0000 0000 0001 72
BIC: SOLADES1REU
Postbank Stuttgart 58 487 704 (BLZ 600 100 70)

Zu Belange des Natur- und Landschaftsschutz

Zustimmung:

Das naturnahe Regenrückhaltebecken ist von der Planung nicht betroffen.

Es findet in diesem Bereich kein Eingriff statt.

Stellungnahme LRA Reutlingen vom 13.09.2018

- 2 -

Umweltprüfung und Eingriffsregelung

Der Anlass und die Erfordernis für die Aufstellung des Bebauungsplans erscheinen nachvollziehbar, wenngleich die Einschätzung der Betroffenheit der Umweltbelange im Umweltbericht (Büro Pustal vom 14.06.2018) zum Teil etwas anders beurteilt wird. Ob angesichts der zu erwartenden Nettoversiegelung beim Umweltbelang „Fläche“ von „nicht erheblich“ und bei der Einstufung im Bereich „Grund- und Oberflächenwasser“ von ebenfalls „nicht erheblich“ ausgegangen werden kann, kann dahingestellt bleiben.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergibt beim Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ einen Kompensationsüberschuss von ca. 40 500 Punkten.

Die bestehenden Wiesen sind extrem artenarm und sollen teils bis zur Magerwiese aufgewertet werden. Die Entwicklungs- und Erhaltungspflege ist für diese Flächen noch festzulegen und mit dem jeweiligen Pächter vertraglich zu sichern. Realistisch gesehen dürfte anstelle der hoch bepflanzten Saumvegetation und Hochstaudenflur vielmehr intensiv gemähtes Straßenbegleitgrün entstehen, welches aus Verkehrssicherheitsgründen regelmäßig gemulcht oder intensiv gemäht wird.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wäre es sinnvoll, zu prüfen, ob die gut entwickelten Bäume auf der Ostseite der bestehenden Straßenführung nicht verpflanzt werden können. Dies wäre eine besonders wirksame Maßnahme, die aber durch ein vernünftiges Pflege- und Bewässerungskonzept begleitet werden müsste.

Ansonsten sind derzeit nur vage Angaben zur Ausgestaltung der Pflanz- und Ausgleichsflächen in den Festsetzungen des Textteils vorhanden. Eine abschließende Stellungnahme dazu ist erst möglich, sobald diese konkretisiert und im Lageplan dargestellt sind.

Die angrenzende FFH-Mähwiese ist während der Bauphase vor Eingriffen zu schützen.

Belange des Artenschutzes

Die artenschutzrechtliche Prüfung (Büro Pustal vom 14.06.2018) ist schlüssig und wird von der unteren Naturschutzbehörde mit getragen.

Stellungnahme des Kreis-Straßenbauamtes

Die Planung wurde im Vorfeld mit den Bauasträgern (RP und Landkreis) abgestimmt, somit gibt es von seitens des Kreis-Straßenbauamtes **keine Bedenken oder Anregungen**

Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde

Zu oben genanntem Bebauungsplanverfahren hat die Straßenverkehrsbehörde **grundsätzlich keine Bedenken**. Zu dem Bebauungsplanorentwurf **werden folgende Anregungen und Hinweise geäußert**:

- Die Bäume und Sträucher sind so zu pflanzen, dass von ihnen keine Sichtbehinderungen ausgehen/zu erwarten sind.
- Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten sind die Sichtfelder freizuhalten. Mögliche/ Vorhandene Sichtbehinderungen sind zu entfernen.

Darüber hinaus verweist die Straßenverkehrsbehörde auf die Stellungnahme vom 04.01.2018 an das Kreis-Straßenbauamt (Hr. Pasler).

Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamtes

Bei den neu versiegelten Acker- und Grünlandflächen handelt es sich nach der Flächenbilanzkarte um Vorrangflächen der Stufe I. Dazu gehören die besten Böden im Landkreis. Nach der Wirt-

Abwägung

Zu Umweltprüfung und Eingriffsregelung

Eine Nettoversiegelung von 2930 m² ist durch die geänderte Verkehrsführung nicht zu vermeiden. Dieser Bereich ist durch die bestehende Straße bereits vorbelastet. Da im Umland Grün- und Ackerfläche liegen und die neu versiegelte Fläche in der Relation sehr gering ist und die offene Ableitung des Niederschlagswassers über Mulden und Einleitungen in das bestehende Regenklärbecken erhalten bleibt, wurden die Umweltbelange „Fläche“ und „Grund- und Oberflächenwasser“ als „nicht erheblich“ eingestuft.

Die EAB Schutzgut Pflanzen und Tiere wurde anhand der Stellungnahme (siehe Punkt 3) überarbeitet. Der Überschuss beträgt 37.710 ÖP.

Eine Beschreibung der Entwicklung der Flächen sowie eine Beschreibung der weiteren Nutzung ist ergänzt (Anlage 4 des UB). Die Flächenaufteilung wurde geändert. Die Hochstaudenflur wurde in den Bereichen, die im direkten Straßenbereich liegen, in „kleine Grünflächen“ (Straßenbegleitgrün) geändert. Die „Mesophile Saumvegetation“ liegt nicht im Straßenbereich und wurde daher in der Bilanzierung belassen. Eine Verpflanzung von Großbäumen incl. Bewässerungs- und Pflegekonzept ist sehr aufwendig und ist bei hohen Kosten mit einem hohen Risiko verbunden. Es wird darauf verzichtet.

Ein qualifizierter Pflanzplan für die Heckenbepflanzung (Anlage 2 des UB) und der Hinweis zur Anlage und Nutzung der Wiesenfläche (Anlage 4 des UB) ist ausgearbeitet und dem UB beigefügt.

Ein entsprechender Hinweis ist unter Punkt 6 des UB „Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt“ ergänzt.

Kenntnisnahme

Änderungen im Bebauungsplan ergeben sich nicht.

Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde

Zu Sichtbehinderung durch Bepflanzung

Zustimmung

Auf freies Sichtfeld wird bei der Objektplanung geachtet.

Stellungnahme LRA Reutlingen vom 13.09.2018

- 3 -

schaftsfunktionenkarte Baden-Württemberg (Herausgeber: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) gehört das Gebiet aufgrund der geringen Flurstückgrößen der Vorrangflur Stufe II. Durch das Planvorhaben gehen der Landwirtschaft demnach wertvolle Flächen als Produktionsgrundlage verloren.

Nach dem vorläufigen Umweltbericht ist davon auszugehen, dass keine planexternen Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind. Zur Schonung weiterer landwirtschaftlich genutzter Flächen, sollte zwingend auf planexterne Maßnahmen verzichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich westlich der L 380a die Flurstücksgrenzen aufgrund des Flurneuordnungsverfahrens Metzingen-Neuhausen (B 28) geändert haben. Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans sollte dahingehend überarbeitet werden.

Weitere vom Landratsamt geprüfte Belange

Aus Sicht der Belange des *Umweltschutzamtes* werden zu dem Bebauungsplanentwurf *keine Anregungen oder Bedenken* vorgebracht.


Sander

Kopien an:

Amt 21/53
Amt 23/4
Amt 23/41
Amt 14/22
Amt 22/3
Amt 34

Abwägung

Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamtes

Zu planexterne Ausgleichsmaßnahmen

Zustimmung

Auf planexterne Ausgleichsmaßnahme kann verzichtet werden

Zu Grenzveränderung durch Flurneuordnung

Kenntnisnahme:

Aktuell ist die Grenzveränderung der Flurneuordnung im Kataster noch nicht vorhanden. Sollte sich dies während des Verfahrens ändern, wird dies noch eingearbeitet.

Stellungnahme RP Freiburg vom 28.08.2018

Abwägung

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadtverwaltung Metzingen
Fachbereich Stadtplanung
Stuttgarter Straße 2 - 4
72555 Metzingen

Freiburg i. Br., 28.08.18
Durchwahl (0761) 208-3045
Name: Valentina Marker
Aktenzeichen: 2511 // 18-06830

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan "Schlössleskurve", Stadt Metzingen und Gemeinde Dettingen,
Teilort Neuhausen an der Erms, Lkr. Reutlingen (TK 25: 7421 Metzingen)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 25.07.2018

Anhörungsfrist 14.09.2018

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

Stellungnahme RP Freiburg vom 28.08.2018

Abwägung

LGRB Az. 2511 // 18-06830 vom 28.08.18 Seite 2

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Niederterrassenschottern.

Das LGRB geht davon aus, dass im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden/wurden und dass eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inkl. der Ingenieurbauwerke) während der Bauzeit stattfinden wird.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Zu Geotechnik

Zustimmung

Der Hinweis zur Geotechnik wird im Textteil unter Kapitel V eingefügt und bei der Objektplanung berücksichtigt.

Stellungnahme RP Freiburg vom 28.08.2018

Abwägung

LGRB Az. 2511 // 18-06830 vom 28.08.18 Seite 3

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Valentina Marker

Zu allgemeine Hinweise

Kenntnisnahme

Abwägung



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Metzingen
Stadtplanung
Herrn Alexander Bollheimer

Per E-Mail: a.bollheimer@metzingen.de
CC: stadt@metzingen.de

Tübingen 15.08.2018
Name Sandra Kreußler
Durchwahl 07071 757-3253
Aktenzeichen 21-15/2511.2-1105.2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)
Schreiben vom 25.07.2018

A. Allgemeine Angaben

Stadt Metzingen

- Flächennutzungsplanänderung
- Bebauungsplan „Schlössleskurve“
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstige Satzung

B. Stellungnahme

- Keine Bedenken oder Anregungen.
- Fachliche Stellungnahme siehe Seite .

gez.
Kreußler

Zu allgemeine Angaben

Kenntnisnahme

Abwägung

- 2 -

Nr. 21-15/2511.2-1105.2

Dem
Landratsamt Reutlingen
Per E-Mail: post@kreis-reutlingen.de
CC: bauamt@kreis-reutlingen.de

und

Dem
Regionalverband Neckar-Alb
Per E-Mail: info@rvna.de

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Tübingen, 15.08.2018
Regierungspräsidium

gez.
Kreuzer

Abwägung



Stadtverwaltung Metzingen
Fachbereich Stadtplanung
Stuttgarter Straße 2 - 4
72555 Metzingen

Name: Dr. Peter Seiffert
Telefon: +49(0)7473-9509-22
Telefax: +49(0)7473-9509-25
E-Mail: Peter.Seiffert@rvna.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 45.11-R.Me.0076 ku
Datum: 06.08.2018

Bebauungsplan „Schlössleskurve“ (Vorentwurf), Gemarkungen Metzingen und Dettingen a. d. E., frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme in o. g. Sache, die Sie uns mit Schreiben vom 25.07.2018 einräumen. Durch die geplante Maßnahme soll ein verkehrlicher Konfliktpunkt im Bereich des Zusammentreffens der L 380a und der K 6712 entschärft werden.

Der Regionalplan Neckar-Alb 2013 zeigt im Bereich der geplanten Bebauungsplanfläche folgende relevante Festlegungen:

| | Plansatz | |
|--|-----------------------|---|
| Grünzäsur (Vorranggebiet) | 3.1.2 Z (1) und Z (2) | gesamte Fläche |
| Gebiet für Bodenerhaltung (Vorranggebiet) | 3.2.2 G (1) bis G (5) | gesamte Fläche |
| Gebiet für Landwirtschaft (Vorranggebiet) | 3.2.3 Z (3) | randlich betroffen, Flächen südlich L 380a und K 6712 |
| Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Vorranggebiet) | 3.4 Z (2) und Z (3) | randlich berührt, Flächen nördlich L 380a und K 6712 |

Grünzäsur

In der Raumnutzungskarte ist nach Plansatz 3.2.1 Z (1) zwischen Metzingen und Dettingen a. d. E. eine Grünzäsur festgelegt. Grünzäsuren sind nach Plansatz 3.1.2 Z (2) kleinere Freiräume zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahen Ausgleichs- und Erholungsfunktionen. Die Grünzäsuren sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden.

Abwägung

2

Verkehrswege sind in Grünzäsuren zulässig. Es besteht eine Vorbelastung durch die vorhandenen Verkehrswege. Die Funktionen der Grünzäsur werden nicht verschlechtert.

Gebiet für Bodenerhaltung

Gemäß Plansatz G (2) sind zum Schutz des Bodens und wichtiger Bodenfunktionen Vorbehaltsgebiete für Bodenerhaltung festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorbehaltsgebieten für Bodenerhaltung hat der Schutz der Böden bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht.

Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit Böden mit hoher bis sehr hoher Ausgleichsfunktion im Wasserhaushalt, randlich betroffen ist zudem eine landwirtschaftliche Vorrangflur. Aufgrund der bestehenden Verkehrswege besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung. Es ist allenfalls mit marginalen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Die Thematik ist im Umweltbericht berücksichtigt.

Gebiet für Landwirtschaft

Nach Plansatz 3.2.2 Z (3) sind Flächen, die aufgrund der Bodengüte sowie infrastruktureller und betrieblicher Gegebenheiten besondere Bedeutung für die Landwirtschaft haben, für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern. Sie sind als Vorranggebiete für Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorranggebieten für Landwirtschaft sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen nicht vereinbar sind.

Das Plangebiet wird nur randlich der Verkehrswege landwirtschaftlich genutzt. Durch die geplanten Maßnahmen fällt landwirtschaftliche Nutzfläche nur in einem sehr kleinen Umfang weg. Der Maßnahme steht das genannte Ziel der Raumordnung nicht entgegen.

Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz

Das Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist nur randlich berührt. Dies liegt im Bereich der planerischen Unschärfe der Raumnutzungskarte.

Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dirk Seidemann
Verbandsdirektor

Zu Grünzäsur

Kenntnisnahme

Zu Gebiet Bodenerhaltung

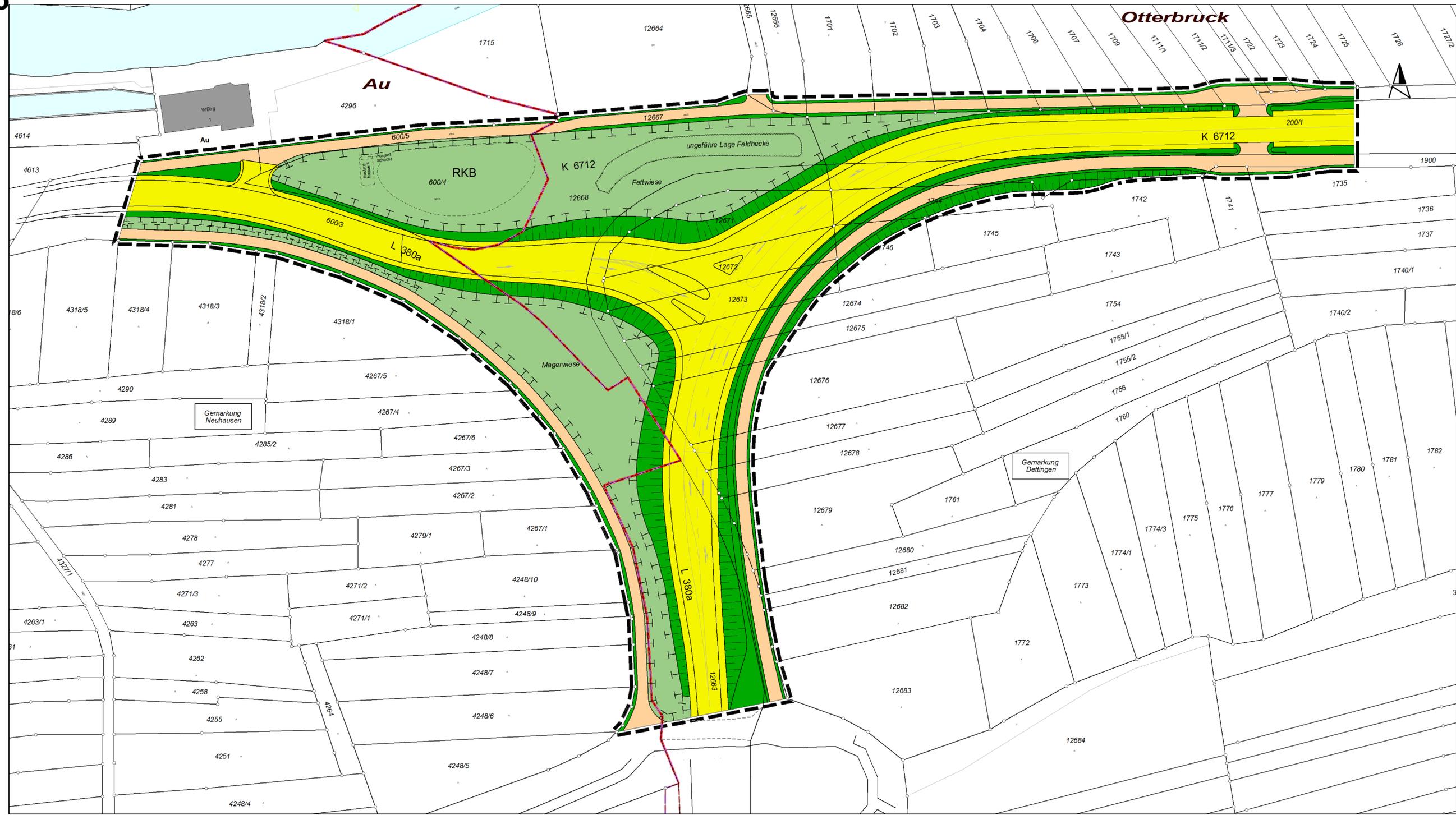
Kenntnisnahme

Zu Gebiet für Landwirtschaft

Kenntnisnahme

Zu Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz

Kenntnisnahme



Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Verfahrensvermerke

| | Metzingen | Dettingen |
|---|------------------------------|--------------------------|
| Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB | | |
| Öffentliche Bekanntmachung | | |
| Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) f. BauGB | | |
| Öffentliche Bekanntmachung | | |
| Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB | - | - |
| Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB | - | - |
| Beschluss zur Beteiligung nach §§ 3 (2) f. BauGB | | |
| Öffentliche Bekanntmachung | | |
| Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB | - | - |
| Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB | - | - |
| Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB | | |
| Ausfertigung: | Metzingen, OB Dr. Fiedler | Dettingen, BM Hillert |
| Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB | Metzingen, OB Dr. Fiedler | Dettingen, BM Hillert |

- Zeichenerklärung**
- Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsflächen §9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - Feldweg / Rad- und Gehweg §9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs 1 Nr.25 a BauGB
- Sonstige Darstellungen und Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
 - Gemarkungsgrenze
 - Verkehrsgrün / Böschung § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 26 BauGB

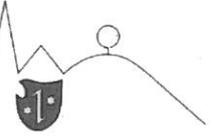
Bebauungsplan „SCHLÖSLESKURVE“

Gemarkungen Metzingen und Dettingen

ZEICHNERISCHER TEIL

Maßstab 1 : 500

Stand: 12.11.2018 (Entwurf)



Bebauungsplan „SCHLÖSSLESKURVE“

Gemarkungen Metzingen-Neuhausen und Dettingen

TEXTTEIL

Stand: 12.11.2018

Inhaltsverzeichnis

- I Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans
- II Anlagen des Bebauungsplans
- III Geltungsbereich
- IV Planungsrechtliche Festsetzungen
- V Hinweise
- VI Verfahrensvermerke

I Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

II Anlagen des Bebauungsplans

- Begründung zum Bebauungsplan
- Umweltbericht mit integrierter Gründordnungsplanung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und artenschutzrechtlicher Prüfung, erstellt: Pustal Landschaftsökologie, Pfullingen, Stand 14.06.2018

III Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellt. Sämtliche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeilichen Vorschriften treten außer Kraft.

IV Planungsrechtliche Festsetzungen

1 **Verkehrsfläche sowie Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 1.1 Die Straßenverkehrsflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt.
- 1.2 Die Feldwege, Rad-/Gehwege sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt.

2 **Öffentliche Grünflächen / Verkehrsgrün** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 26)

- 2.1 Die Verkehrsgrünflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Sie sind im Anschluss an Bankette und Straßenentwässerung als Wiese zu begrünen. Soweit es zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich ist, sind auf diesen Flächen Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zulässig.

- 3. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25a BauGB)**
- 3.1 Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen werden folgende Pflanzgebote festgesetzt:
 - 3.1.1 **Pflanzgebot 1: Feldhecke**
Entsprechend dem Planeinschrieb ist eine Feldhecke gem. des Qualifizierten Pflanzplan (Anlage 1) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es sind ausschließlich heimische Pflanzen gem. Pflanzliste (Anlage 2) zulässig. Gebietseigenes, zertifiziertes Pflanzgut ist zu verwenden.
 - 3.1.2 **Pflanzgebot 2: Herstellung einer Fettwiese**
Entsprechend dem Planeinschrieb ist eine Wiese (sog. Fettwiese) gemäß Anlage 3 anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine gebietseigene Saatgutmischung des Herkunftsgebietes 7 Süddeutsches Berg- und Hügelland zu verwenden.
 - 3.1.3 **Pflanzgebot 3: Herstellung einer Magerwiese**
Entsprechend dem Planeinschrieb ist eine extensive Magerwiese gemäß Anlage 3 anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine gebietseigene Saatgutmischung des Herkunftsgebietes 7 Süddeutsche Berg- und Hügelland zu verwenden.

V Hinweise

- 1. Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
Die Rodung von Gehölzen ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. November bis 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind Rodungen nur zulässig, wenn keine Brutvögel betroffen sind. Dies ist durch Einbezug eines Biologen zeitnah vor der Rodung nachzuweisen.
- 2. Bodendenkmale**
Werden Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, ist dies unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit der Verkürzung der Frist einverstanden ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und die Denkmalschutzbehörde es ablehnt, hierfür Ersatz zu leisten (§ 20 Abs.1 Denkmalschutzgesetz)
- 3. Bodenschutz (§ 1a Abs.1 BauGB)**
Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Der im Zuge der Baumaßnahme ausgehobene Oberboden soll in einem nutzbaren Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Landes-Bodenschutz und Altlastengesetzes (LBodSchAG) wird hingewiesen.

VI Verfahrensvermerke

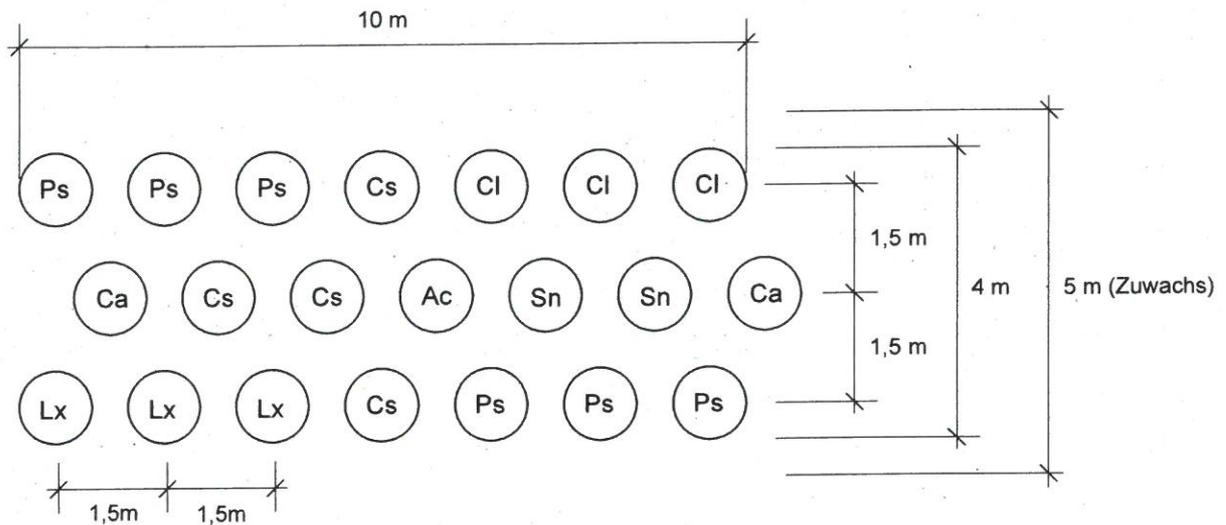
| Verfahrensschritte | Metzingen | Dettingen |
|---|-----------|----------------|
| Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB | | |
| Öffentliche Bekanntmachung | | |
| Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3(1) f. BauGB Öffentliche Bekanntmachung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB | | |
| Beschluss zur Beteiligung nach §§ 3 (2) f. BauGB Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB | | |
| Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB | | |
| Ausfertigung: | | |
| Metzingen, den | | Dettingen, den |
| OB Dr. Fiedler | | BM Hillert |
| Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB | | |

Bebauungsplan "Schlössleskurve"
Gemarkungen Metzingen und Dettingen an der Erms
 Proj. Nr. 133616

Anlage 1: Qualifizierter Pflanzplan für die Heckenpflanzungen

Pflanzraster

Maßstab 1 : 100



| Symbol | Stück pro 10 lfm / 63 lfm | Art Pflanzqualität |
|--------|---------------------------------|--|
| Cl | 3 / 19 | Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn) Str. 2xv oB 60-100 |
| Cs | 4 / 25 | Cornus sanguinea (Roter Hartriegel) Str. 2xv oB 60-100 |
| Lx | 3 / 19 | Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche) Str. 2xv oB 60-100 |
| Ps | 6 / 38 | Prunus spinosa (Schlehe) Str. 2xv oB 60-100 |
| Sn | 2 / 13 | Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) Str. 2xv oB 60-100 |
| Ca | 2 / 13 | Corylus avellana (Gewöhnlicher Hasel) Str. 2xv oB 60-100 |
| Ac | 1 / 6 | Acer campestre (Feldahorn) vHei 2xv oB 80-100 |

Summe 21 / 133

Gebietseigenes, zertifiziertes Pflanzgut Herkunftsgebiet 8
 "Schwäbische und Fränkische Alb"

Datum: 04.10.2018

Pustal Landschaftsökologie und Planung
 Prof. Waltraud Pustal
 Hohe Straße 9/1 72793 Pfullingen

Bebauungsplan „Schlössleskurve“

Gemarkungen Metzingen und Dettingen an der Erms

Proj. Nr. 133616

Anlage 2: Gebietseigenes, zertifiziertes Pflanzgut Herkunftsgebiet 8 "Schwäbische und Fränkische Alb"

| Botanischer Name | Deutscher Name |
|----------------------------|--------------------------|
| Bäume | |
| <i>Acer campestre</i> | Feld-Ahorn |
| <i>Acer platanoides</i> | Spitz-Ahorn |
| <i>Acer pseudoplatanus</i> | Berg-Ahorn |
| <i>Carpinus betulus</i> | Hain-Buche |
| <i>Fagus sylvatica</i> | Rotbuche |
| <i>Populus tremula</i> | Zitterpappel |
| <i>Prunus avium</i> | Vogel-Kirsche |
| <i>Sorbus aria</i> | Echte Mehlbeere |
| <i>Sorbus aucuparia</i> | Vogelbeere |
| <i>Tilia platyphyllos</i> | Sommer-Linde |
| <i>Ulmus glabra</i> | Berg-Ulme |
| Sträucher | |
| <i>Cornus sanguinea</i> | Roter Hartriegel |
| <i>Corylus avellana</i> | Gewöhnliche Hasel |
| <i>Crataegus laevigata</i> | Zweiggriffliger Weißdorn |
| <i>Crataegus monogyna</i> | Eingriffeliger Weißdorn |
| <i>Euonymus europaeus</i> | Gewöhnl. Pfaffenhütchen |
| <i>Ligustrum vulgare</i> | Gewöhnliche Liguster |
| <i>Lonicera xylosteum</i> | Rote Heckenkirsche |
| <i>Prunus spinosa</i> | Schlehe |
| <i>Rhamnus cathartica</i> | Echter Kreuzdorn |
| <i>Rosa canina</i> | Echte Hundsrose |
| <i>Rosa rubiginosa</i> | Wein-Rose |
| <i>Salix caprea</i> | Sal-Weide |
| <i>Salix cinerea</i> | Grau-Weide |
| <i>Salix purpurea</i> | Purpur-Weide |
| <i>Salix rubens</i> | Fahl-Weide |
| <i>Salix viminalis</i> | Korb-Weide |
| <i>Sambucus nigra</i> | Schwarzer Holunder |
| <i>Sambucus racemosa</i> | Trauben-Holunder |
| <i>Viburnum lantana</i> | Wolliger Schneeball |
| <i>Viburnum opulus</i> | Gewöhnlicher Schneeball |

Bebauungsplan „Schlössleskurve“

Gemarkungen Metzgingen und Dettingen an der Erms

Proj. Nr. 133616

Anlage 3: Pflanzplan, Pflanzanleitung, Hinweise Wiesenherstellung und Pflege

Pflanzplan, Pflanzanleitung (Hinweise):

Qualifizierter Pflanzplan (Anlage 2): Das Pflanzraster gilt für alle Hecken. Der Pflanzabstand der Sträucher beträgt einheitlich 1,5 Meter in alle Richtungen, an den Außengrenzen der Hecke wird von einem Zuwachs ausgegangen, so dass die Breite schließlich mind. 5 Meter betragen wird.

Im qualifizierten Pflanzplan werden die Gehölze nach Anzahl und Pflanzqualität angegeben, so dass jede Baumschule danach liefern kann. Gefordert ist gebietseigenes zertifiziertes Pflanzgut.

Bäume: Pflanzgrube mind. doppelt so breit und tief wie der Wurzelballen bzw. die Wurzel bei wurzelnackten Pflanzen ausheben, mindestens aber 80 – 100 cm. Bei wurzelnackten Pflanzen ist die Wurzel vor dem Pflanzen etwas zurückzuschneiden („anschneiden“). Grubensohle lockern, Baum mittig setzen, Stützpfehl in ca. 30 cm Abstand anbringen, mit Kokosseil am Stamm befestigen, mit Humus oder Humus-Kompost-Gemisch locker auffüllen (= Langzeitdünger), Gießring formen, damit das Wasser beim Gießen der Wurzel zugeführt wird,

Sträucher: Pflanzbeet mindestens 80 – 100 cm tief auskoffern, lockern, und mit durchwurzelungsfähigem, humushaltigen Material befüllen. Wurzelnackte Sträucher vor dem Pflanzen an den Wurzeln etwas zurückzuschneiden („anschneiden“).

Hinweise für die Anlage einer Wiesenansaat (Fett- und Magerwiese):

Bodenbearbeitung:

Ein sauberes Saatbett bietet Wildblumenkeimlingen ideale Startbedingungen. Deshalb sollte die Bodenvorbereitung zur Ansaat bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden. Sie ist entscheidend für den Erfolg oder Misserfolg einer Neuanlage.

Das Saatbett muss vor einer Ansaat frei von problematischen Wurzel- und Samenunkräutern sein. Werden Wurzelunkräuter wie Ampfer, Quecke, Distel, Weißklee oder Winde im Boden belassen, leidet die Entwicklung der Arten und die Optik der Neuanlage mitunter so sehr, dass oft noch einmal neu angesät werden muss. Abhilfe schaffen der Umbruch der Fläche mittels Pflug und der mehrmalige Einsatz eines Grubbers, durch den die Wurzelunkräuter aus dem Boden herausgezogen werden und dann auf der Fläche vertrocknen.

Häufig auf den Flächen auftretende Samenunkräuter wie Melde, Hirtentäschel, Hirse, Kamille, Ackerhellerkraut etc. können vor der Ansaat mit der Durchführung einer Schwarzbrache wirkungsvoll entfernt werden. Bei der Schwarzbrache wird auf der zur Ansaat vorgesehenen Fläche mehrmals eine flache Bodenbearbeitung mit einer Kreiselegge, Egge oder Fräse durchgeführt. Dadurch wird das sich im Boden befindliche Samendepot der unerwünschten Beikräuter (oft Lichtkeimer!) zum Keimen gebracht und die

jungen Keimlinge dann jeweils durch die erneute Bearbeitung mechanisch aus dem Boden gezogen. Sie vertrocknen dann auf der Bodenoberfläche. Die letzte Bodenbearbeitung vor der Ansaat darf maximal 5 cm tief erfolgen, damit tiefer liegende Unkrautsamen nicht an die Oberfläche gelangen. (RIEGER- HOFMANN, KATALOG 2018/2019)

Neuansaat

Vorzugsweise sollte vor angekündigten Niederschlägen gesät werden, denn Samen von Wildarten benötigen mindestens 4-5 Wochen durchgehende Feuchtigkeit, um optimal keimen und zur Keimung gelangen zu können. Es werden bei Frühjahrsansaat die Monate März und April. Die Herbstansaat Mitte August bis Anfang September bietet Vorteile für Kaltkeimer. Später im Herbst besteht ein erhöhtes Auswinterungsrisiko.

Das Saatgut muss obenauf gesät und darf nicht eingearbeitet werden. Wird maschinell gesät (Rasenbaumaschine, Drillmaschine), müssen Striegel und Säschare hochgestellt werden. Das unbedingt notwendige Anwalzen der Ansaat sorgt für den benötigten Bodenschluss und eine gleichmäßige Keimung des Saatguts. Geeignet sind Güttler- und Cambridge-Walzen oder für kleinere Flächen eine Rasenwalze. Bei sehr mageren Substraten kann eine leichte Startdüngung durch eine dünne Kompostschicht (1-2 cm), die oberflächlich eingearbeitet wird, hilfreich sein. Alternativ ist auch eine einmalige Gabe von 50 g/m² organisch-mineralischem Dünger möglich, die den Keimlingen hilft, sich schneller zu entwickeln, ohne dass der Standort auf Dauer seinen mageren Charakter verliert. (RIEGER- HOFMANN, KATALOG 2018/2019)

Eine dreimalige Mahd jährlich, im Juni, August und Oktober, fördert diese artenreichen Wiesengesellschaft. Im 1. Jahr nach der Ansaat sind bei unerwünschtem Samenpotential im Boden 2-3 zusätzliche Pflegeschnitte auf ca. 5-6 cm Höhe notwendig. Das Schnittgut muss immer abgeräumt werden.

Saatgut für die Ansaat einer Fettwiese: z. B.: Firma Rieger-Hofmann GmbH, Mischung 02: Fettwiese, Zusammensetzung ausschließlich Arten des Herkunftsgebiet 7

Saatgut für die Ansaat einer Magerwiese: z. B.: Firma Rieger-Hofmann GmbH, Mischung 01: Blumenwiese, Zusammensetzung ausschließlich Arten des Herkunftsgebiet 7

Für die Etablierung und den Erhalt einer artenreichen Magerwiese ist die richtige Bewirtschaftung ausschlaggebend:

Nutzung

- In der Regel sollte die Mahdhäufigkeit zwei Schnitte im Jahr nicht überschreiten.
- Das Schnittgut muss abgeräumt werden.
- Der erste Schnitt darf frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser erfolgen (je nach Standort Anfang bis Ende Juni).
- Eine Beweidung der Fläche ist grundsätzlich ebenfalls möglich, wenn dadurch keine Artenverarmung erfolgt. Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutz- bzw. der Landwirtschaftsbehörde wird empfohlen. (MLR, 2012)

Düngung alle 2 Jahre

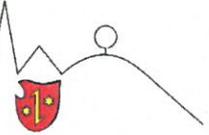
- Festmistdüngung: bis zu 100 dt/ha, Herbstausbringung, **oder**
- Gülle: bis zu 20 m³/ha verdünnte Gülle (TS-Gehalt etwa 5%), nicht zum ersten Aufwuchs, **oder**
- Mineraldünger: bis zu 35 kg P₂O₅/ha und 120kg K₂O/ha, es darf **kein mineralischer Stickstoff** ausgebracht werden. (MLR, 2012)

In den ersten 5 Jahren sollte auf eine Düngung komplett verzichtet werden und die Mahdhäufigkeit kann auf 3 Schnitte mit Abräumen pro Jahr erhöht werden um Nährstoffe von der Fläche zu entziehen.

Quellen:

RIEGER- HOFMANN GMBH, Katalog 2018/2019 (2018)

MLR – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg) (2012): Infoblatt Natura 2000 – Wie bewirtschafte ich eine FFH-Mähwiese



Bebauungsplan „SCHLÖSSLESKURVE“

Gemarkungen Metzingen-Neuhausen und Dettingen

BEGRÜNDUNG

Stand: 12.11.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Erfordernis der Planaufstellung
2. Bestehende Rechtsverhältnisse
3. Verkehrskonzept
4. Umweltbelange
5. Begründung zu den Festsetzungen
6. Flächenbilanz
7. Bodenordnung
8. Anlagen

1. Erfordernis der Planaufstellung

Der bestehende Knotenpunkt L380a/K6712 („Schlössleskurve“) wurde Mitte der 1980er Jahre im Zuge der B28-Ortsumfahrung Dettingen/Erms in seiner aktuellen Form ausgebaut. Da die neue Trasse der B28 an die damals verbleibende B28-Ortsdurchfahrt durch Neuhausen/Metzingen angeschlossen werden sollte, wurde die Ausbauplanung auf die Hauptverkehrsbeziehung Bad Urach – Neuhausen ausgerichtet. Die Fahrbeziehung von und nach Dettingen (K 6712) wurde untergeordnet angebunden.

Mit den B28- Ortsumfahrung von Neuhausen und Metzingen, die mit der Inbetriebnahme des „Mainwaldknotens“ im Jahr 2011 abgeschlossen wurde, haben sich zwischenzeitlich die Verkehrsverhältnisse an der „Schlössleskurve“ verändert, so dass der Ausbaubestand nicht mehr den verkehrlichen Bedürfnissen entspricht. Es zeigt sich, dass für die einmündenden Verkehre von Dettingen her wegen der Vorfahrtsachtungspflicht und der nicht optimalen Sichtverhältnisse Probleme entstehen, die zur Unfallhäufung führen. Außerdem stellen sich zu Spitzenzeiten tägliche Rückstaus ein. Die westlichen Gewerbegebiete von Dettingen klagen über schlechte Verkehrsverhältnisse.

Hinzu kommt, dass der stark zunehmende Anteil des Schwerlastverkehrs aus Dettingen aufgrund der engen Kurvenradien, der starken Querneigung und der nicht unerheblichen Steigung bei der Zufahrt Richtung B28 große Schwierigkeiten hat und deshalb vermehrt die Ortsdurchfahrt von Neuhausen und Metzingen benutzt. Dies wiederum führt zu Störungen der anliegenden Wohnbevölkerung und steht nicht im Einklang mit dem Ziel, den Durchgangsverkehr in Neuhausen und Metzingen zu minimieren.

Aufgrund der verkehrlichen Probleme zum einen und den Konflikten mit den Zielen der betroffenen Kommunen zum anderen muss festgestellt werden, dass der Knotenpunkt nicht mehr den aktuellen verkehrlichen Bedürfnissen gerecht wird.

Die Gemeinde Dettingen und die Stadt Metzingen haben daher eine planerische Lösung gesucht, die Straßenführung entsprechend den Verkehrsbedürfnissen umzugestalten. Konkret bedeutete dies, die Fahrbeziehung Dettingen – B 28 zu bevorzugen und die Fahrbeziehung Neuhausen nachgeordnet einmünden zu lassen. In Abstimmung mit den zuständigen Straßenbauämtern wurde deshalb eine konzeptionelle Untersuchung durchgeführt, die in einer straßenbaulichen Entwurfsplanung des Ingenieurbüros Pirker und Peiffer aus Münsingen mündete.

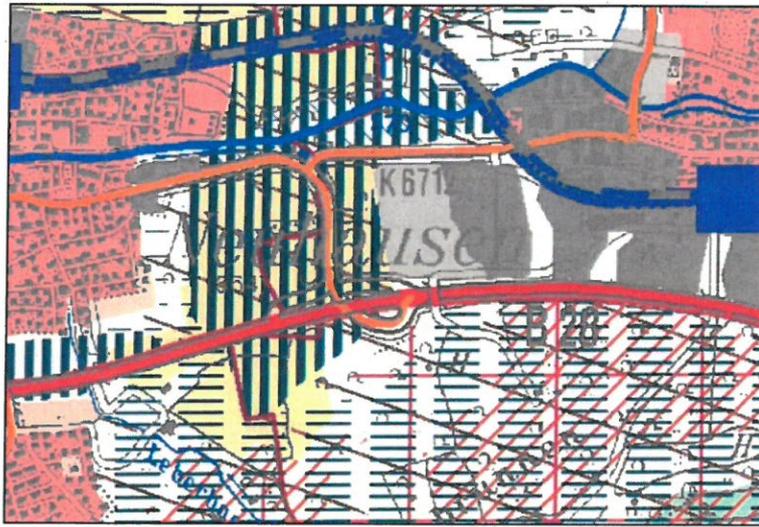
Auf Grundlage dieser Entwurfsplanung soll der Umbau des Knotenpunktes realisiert werden. Nach einer Vereinbarung mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Landratsamt Reutlingen soll die Planung und Durchführung des Vorhabens durch die beteiligten Kommunen Metzingen und Dettingen im Einvernehmen mit den Straßenbauämtern erfolgen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen ist die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich. Der ca. 2,14 ha große Geltungsbereich erstreckt sich über die Gemarkungen Metzingen-Neuhausen und Dettingen. Die Beschlussfassung erfolgt daher durch die zuständigen Gremien in Metzingen und in Dettingen.

2. Bestehende Rechtsverhältnisse

2.1 Regionalplan

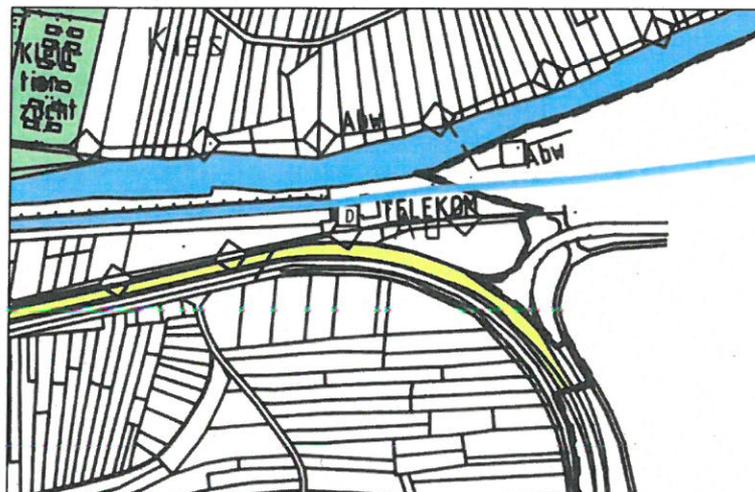
Im derzeit gültigen Regionalplan Neckar-Alb 2013 ist die bestehende Straßenverbindung zwischen Neuhausen, Dettingen und der B 28 (L 380 a, K 6712) als Straße für den sonstigen Verkehr ausgewiesen. Angrenzend sind nicht parzellenscharf eine Grünzäsur (Plansatz 3.1.2) und südlich des bestehenden Knotenpunktes eine Vorrangfläche für Landwirtschaft (Plansatz 3.2.3) festgesetzt.



(Auszug aus der Raumnutzungskarte Regionalplan Neckar-Alb 2013)

2.2 Flächennutzungsplan Metzingen-Grafenberg-Riederich

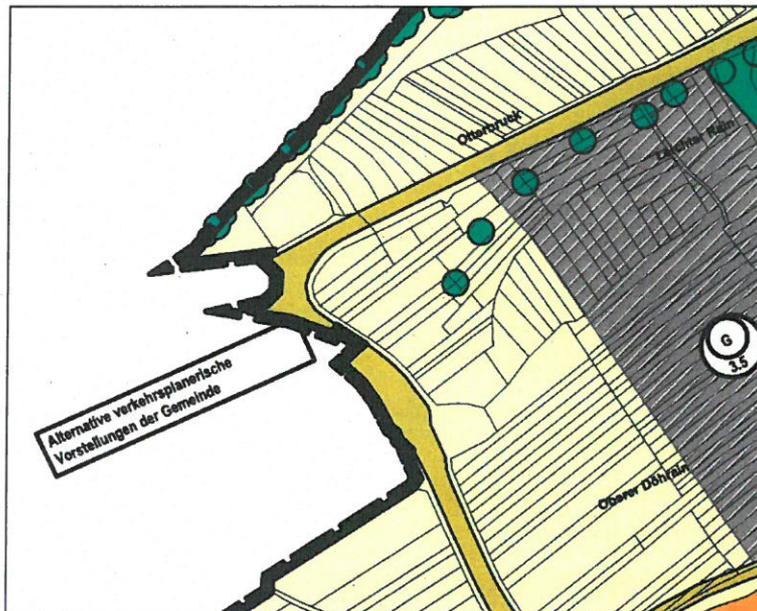
Im Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Metzingen, Grafenberg, Riederich ist die bestehende Straßenverbindung zwischen Neuhausen und dem Knotenpunkt L 380 a/K 6712, der an der Gemarkungsgrenze liegt, als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Der neue Straßenverlauf wird im Zuge der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft nachrichtlich mit aufgenommen.



(Auszug Flächennutzungsplan 8. Änderung Metzingen, Grafenberg, Riederich)

2.3. Flächennutzungsplan Dettingen

Im aktuellen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Dettingen ist die bestehende Straßenverbindung zwischen Neuhausen und dem Knotenpunkt L 380 a/K 6712, der auf der Gemarkungsgrenze liegt, als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Der neue Straßenverlauf wird in der nächsten Änderung des Flächennutzungsplans nachrichtlich mit aufgenommen.



(Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan Dettingen)

3. Verkehrskonzeption

Im Vorfeld der Planungen wurden verschieden Alternativen untersucht. Die „Null-Variante“ (d.h. die Beibehaltung des bestehenden Knotenpunktes) schied aufgrund der Unfallhäufung und der sich kontinuierlich verschärfenden Verkehrsprobleme aus.

Auch eine Kreisverkehrsvariante wurde verworfen, da damit die verkehrsplanerische Zielsetzung mit einer Bevorrechtigung des Verkehrs von und nach Dettingen sowie großzügigere Kurvenradien für den Schwerlastverkehr nicht erreicht worden wäre. Außerdem hätte ein Kreisverkehrsplatz mehr Flächen in Anspruch genommen, was zu Lasten der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen gegangen wäre.

Im Ergebnis hat man sich daher für die Entwurfsvariante „Spiegelung der Verkehrsbezüge“ entschieden, die im weiteren Fortgang durch das Büro Pirker und Pfeiffer aus Münsingen ausgearbeitet wurde. Nach dem Erläuterungsbericht zur Entwurfsplanung vom 30.04.2018 gestaltet sich der Umbau des Knotenpunktes wie folgt:

„Die Ausbaulänge der neuen Kurve beträgt ca. 240 m, dazu kommt der neue Anschluss der L380a in Richtung Neuhausen mit einer Ausbaulänge von ca. 200 m, die Zufahrt vom Kraftwerksgebäude „Schlössle“ wird wiederhergestellt. Außerdem wird der straßenbegleitende Weg entlang der neuen Schlössleskurve neu angelegt und jeweils im Bestand angeschlossen. Nördlich des Kurvenausganges

wird ein ca. 180 m neuer Weg als Verbindung zwischen bestehenden Wegen gebaut, um ein zusammenhängendes Wegenetz zu erhalten. Der heute bestehende Knotenpunkt L380a/K6712 wird zurückgebaut und rekultiviert.

Bauwerke sind im Planungsbereich keine geplant.

Die beiden Straßen sind jeweils in die Entwurfsklasse EKL III einzustufen, was bedeutet, dass bei dieser Einmündungssituation der Linksabbiegetyp LA2 zum Einsatz kommt. Bei einseitiger Verziehung bedeutet dies eine Verziehungslänge von 70 m, dazu kommt eine Verzögerungsstrecke von 20 m und eine Aufstellstrecke, die nach dem berechneten Rückstau festgelegt wird, in diesem Fall sind 20 m ausreichend. Die durchgehenden Spuren wären nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012) mindestens 3,50 m breit, die Linksabbiegespur 3,25 m. Aufgrund der Kurvensituation mit einem Radius von $R = 100$ erhöht sich der Platzbedarf der maßgeblichen Bemessungsfahrzeuge (hier: Lastzug) von 2,55 m auf 2,90 m, dazu kommen jeweils Bewegungsspielräume von 0,95 m (regelmäßiger Schwerverkehr). Die Fahrbahnen wurden dementsprechend angepasst. Die durchgehenden Fahrspuren haben somit eine Breite von 4,00 m mit zusätzlichem 0,25 m breitem Randstreifen, die Linksabbiegespur ist 4,00 m breit. Der untergeordnete Ast in Richtung Neuhausen wird vom Bestand ausgehend von 6,24 m auf 8,00 m verbreitert, die Festlegung dieser Breite wurde auf Grundlage einer Schleppkurvenuntersuchung getroffen, aufgrund des geringeren Schwerverkehrsanteils wurde ein Bewegungsspielraum von 0,70 m je Fahrspur angesetzt. Im Einmündungsbereich sind die erforderlichen Breiten neben den Fahrbahnteilern und der Dreiecksinseln maßgebend (RAL 2012), diese wurden im Falle von zu geringen Bewegungsspielräumen ebenfalls an die Schleppkurven der maßgebenden Bemessungsfahrzeuge angepasst. Der zu verlegende landwirtschaftliche Weg auf der Südseite wird entsprechend dem bestehenden Weg mit einer Breite von 3,50 m hergestellt.“ (Auszug: Erläuterungsbericht der Entwurfsplanung Pirker + Pfeiffer vom 30.04.2018, S. 3 f.)

Der vollständige Erläuterungsbericht ist der Begründung unter Anlage 1 beigelegt.

Daneben ist es planerisches Ziel den Weg auf der Nordseite in Richtung Neuhausen fortzusetzen, um ein durchgängiges Wegenetz insbesondere für Fußgänger und Radfahrer zu erreichen. Die durchgehende Umsetzung dieses Weges außerhalb des Planbereichs ist momentan aus eigentumsrechtlichen Gründen noch nicht möglich.

4. Umweltbelange

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Für das Plangebiet wurde vom Fachbüro Pustal – Landschaftsökologie und Planung aus Pfullingen ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht (Vorentwurf) mit integrierter Grünordnungsplanung, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung ist diese Begründung unter Anlage 2 beigelegt. Gemäß § 2a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Anmerkung: Die konkrete Ausformung der natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wird im Verlauf des weiteren Verfahrens definiert. Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen innerhalb des Plangebiets bzw. innerhalb der im Bebauungsplanvorentwurf festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 25a) BauGB hergestellt werden können.

5. Begründung der Festsetzungen

Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Festsetzung der Verkehrsfläche erfolgt auf Grundlage des straßenbaulichen Entwurfs des Büros Pirker + Pfeiffer, Pfullingen, vom 30.04.2018. Durch die angemessene Ausgestaltung der Verkehrsfläche (Linienführung, Bemessung der einzelnen Entwurfselemente) wird sichergestellt, dass die planerischen Ziele (erhöhte Verkehrssicherheit, Entlastung der Ortsdurchfahrt von Neuhausen und Metzinger) erreicht wird.

Feldwege, Rad-/ Gehwege / (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Entlang der neuen Straßenführung sind nördlich und südlich begleitende Wege ausgewiesen. Sie sollen dem landwirtschaftlichen Verkehr sowie dem Rad- und Fußgängerverkehr ein zusammenhängendes und verkehrssicheres Wegenetz ermöglichen.

Verkehrsgrünfläche (§ 9 Abs. 1. Nr. 15 und Nr. 26 BauGB)

Entlang der Verkehrsflächen werden Verkehrsgrünflächen festgesetzt. Sie erstrecken sich auf Bereiche die zwar regelmäßig unversiegelt bleiben, bei denen aber aufgrund von Geländemodellierungen oder der unmittelbar angrenzenden Verkehrsfläche keine intensivere Bepflanzung (beispielsweise mit Bäumen) möglich ist. Auf diesen Flächen sind Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zulässig, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

In weiten Teilen des Plangebiets (insbesondere im Bereich des rückgebauten Straßenabschnitts) werden Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Auf diesen Flächen werden die für den natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleich erforderlichen Maßnahmen hergestellt.

6. Flächenbilanz

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,14 ha. Davon liegen ca. 1,5 ha auf Dettinger Gemarkung und ca. 0,64 ha auf Metzinger Gemarkung.

Die geplanten Flächen verteilen sich im Plangebiet wie folgt (jeweils gerundet).

| | |
|-----------------------|-------------|
| Straßenverkehrsfläche | ca. 0.70 ha |
| Geh-/Radweg, Feldweg | ca. 0,31 ha |

| | |
|--|-------------|
| Verkehrsgrün | ca. 0,38 ha |
| Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft | ca. 0,75 ha |

7. Bodenordnung

Eine Bodenordnung oder eine Umlegung nach § 45 BauGB ist nicht erforderlich. Die benötigten Flächen befinden sich in kommunalem Eigentum.

8. Anlagen

Anlage 1: Erläuterungsbericht zum Umbau der Schlössleskurve, Pirker und Pfeiffer, Münsingen, vom 30.04.2018

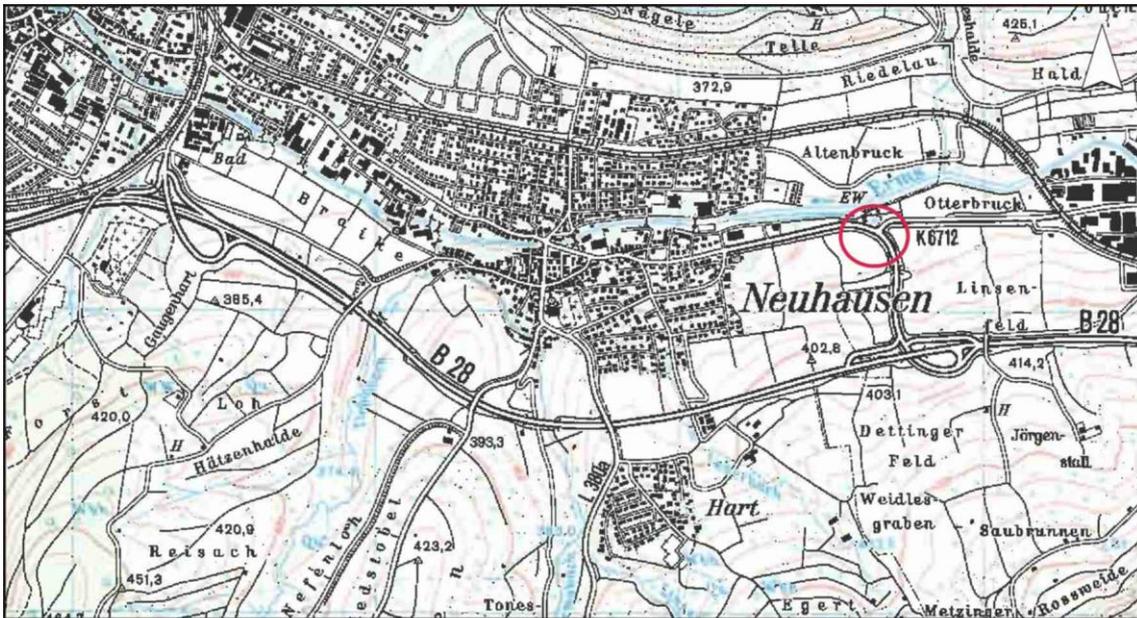
Anlage 2: Umweltbericht mit integrierter Grünordnungsplanung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und artenschutzrechtlicher Prüfung, erstellt: Pustal Landschaftsökologie, Pfullingen, Vorentwurf vom 14.06.2018

Bebauungsplan „Schlössleskurve“ Umweltbericht

- mit integrierter Grünordnungsplanung
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Anlage)

Gemarkungen Metzingen und Dettingen an der Erms

– Anlage zum Bebauungsplan –

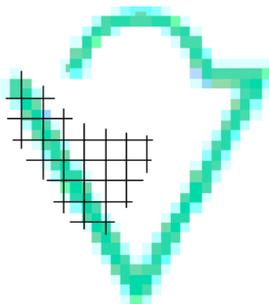


Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7421 Metzingen (LGL 2010)

Entwurf

Auftraggeber: Stadt Metzingen
Stuttgarter Str. 2-4
72555 Metzingen

Proj. Nr. 133616
Datum: 18.10.2018



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen
Fon: 0 71 21 / 99 42 16
Fax: 0 71 21 / 99 42 171
E-Mail: mail@pustal-online.de
www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | EINLEITUNG | 4 |
| 1.1 | Anlass und Zielsetzung | 4 |
| 1.2 | Rechtliche Grundlagen | 4 |
| 1.3 | Anhörung nach §§ 3 und 4 BauGB | 5 |
| 1.4 | Kurzbeschreibung des Plangebiets | 5 |
| 1.5 | Kurzdarstellung der Inhalte des Bebauungsplans | 6 |
| 1.6 | Alternativenprüfung und Auswahlgründe | 8 |
| 1.7 | Verwendete technische Verfahren (Methodik) und Schwierigkeiten bei der Bearbeitung | 8 |
| 2 | ÜBERGEORDNETE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES | 9 |
| 2.1 | Fachpläne | 9 |
| 2.2 | Fachziele des Umweltschutzes | 9 |
| 2.3 | Schutzgebiete | 10 |
| 3 | BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN | 11 |
| 4 | PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG UND NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG | 15 |
| 4.1 | Prognose bei Nichtdurchführung der Planung | 15 |
| 4.2 | Prognose bei Durchführung der Planung | 15 |
| 5 | EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZIERUNG | 16 |
| 5.1 | Methode | 16 |
| 5.2 | Ermittlung des Kompensationsbedarfs: Schutzgüter | 18 |
| 6 | GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER DURCHFÜHRUNG DES PLANS AUF DIE UMWELT | 20 |
| 7 | ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG | 21 |
| 8 | TEXTTEIL | 22 |
| 8.1 | Begründung | 22 |
| 8.2 | Planungsrechtliche Festsetzungen | 22 |
| 8.3 | Hinweise | 22 |
| 9 | LITERATUR UND QUELLEN | 23 |

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | | |
|----------------|--|----|
| Abbildung 1.1: | Übersichtskarte (Luftbild) und Planung | 5 |
| Abbildung 1.2: | Straßenböschung im Westen | 6 |
| Abbildung 1.3: | Blick über das Ackerland | 6 |
| Abbildung 3.1: | Blick auf die L 308 a | 13 |
| Abbildung 3.2: | Blick nach Südwesten | 13 |
| Abbildung 5.1: | Bestandskartierung | 17 |
| Abbildung 5.2: | Planung | 17 |

TABELLENVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| Tabelle 1.1: Inhalte des Bebauungsplans | 7 |
| Tabelle 2.1: Vorgaben der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung | 9 |
| Tabelle 2.2: Fachziele des Umweltschutzes | 9 |
| Tabelle 3.1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | 11 |
| Tabelle 4.1: Prognose bei Nichtdurchführung der Planung | 15 |
| Tabelle 5.1: Ermittlung des Kompensationsbedarfs Schutzgut Boden | 18 |
| Tabelle 5.2: Ermittlung des Kompensationsbedarf Schutzgut Pflanzen und Tiere | 19 |
| Tabelle 6.1: Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen | 20 |

ANLAGEN:

Anlage 1: Artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 2: Qualifizierter Pflanzplan

Anlage 3: Gebietseigenes Pflanzgut Herkunftsgebiet 8

Anlage 4: Pflanzplan, Pflanzanleitung, Hinweise Wiesenherstellung und Pflege

1 Einleitung

1.1 Anlass und Zielsetzung

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Schlössleskurve“ in Metzingen und Dettingen a. d. Erms macht die Erstellung eines Umweltberichtes nach BauGB erforderlich. Grundlage dafür sind die Erhebungen zur Umweltsituation und die durch die Planung absehbaren Auswirkungen. Dieser Umweltbericht integriert die Grünordnungsplanung, die Erarbeitung einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB und die Ausarbeitung von planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen grünordnerischen Textfestsetzungen nach § 9 BauGB.

Die Schlössleskurve zwischen Metzingen-Neuhausen und Dettingen a. d. Erms ist in Stoßzeiten nicht der Verkehrsbelastung gewachsen. Dies führt zu Stau und langen Wartezeiten für die Autofahrer. Neben den Belastungen für die Menschen erfolgen auch Belastungen der Umwelt durch Immissionen. Um das Verkehrsnadelöhr zu beheben, wird ein Umbau der Schlössleskurve erforderlich.

Ziel der Planung ist eine Minderung der Staubbelastung in Stoßzeiten. Dies führt zu einer Zeitersparnis der Autofahrer und zu geringeren Emissionen. Bei der Planung wird auf eine möglichst umweltschonende Umsetzung geachtet.

Das Plangebiet wird in diesem Umweltbericht detailliert analysiert und bewertet sowie hinsichtlich der geplanten Bebauung beurteilt. Der Ausgleichsbedarf bemisst sich nach der ökologischen Wertigkeit, dem Umfang der Eingriffsflächen und der Schwere der Beeinträchtigungen. Im Umweltbericht werden Maßnahmen beschrieben, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder, soweit erforderlich und möglich, ausgeglichen werden können. Ferner erfolgen, entsprechend den Anforderungen des BauGB, Prognosen über Veränderungen der Umwelt mit und ohne das Vorhaben, Aussagen zur Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten sowie die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bauleitplans eine **Umweltprüfung** durchzuführen. In dieser werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt und in einem **Umweltbericht** beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht umfasst die Inhalte nach § 2 a) BauGB und der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2 a und 4 c) BauGB. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung des Bauleitplans. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Liegen Landschaftspläne vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in der Umweltprüfung heranzuziehen. Der Umweltbericht gibt den Planungsprozess wieder.

§ 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthält Bestimmungen zur **Grünordnungsplanung**. Ferner sind die Regelungen zum **Artenschutz** des § 44 BNatSchG zu beachten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist als Anlage zum Umweltbericht beigefügt.

1.3 Anhörung nach §§ 3 und 4 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB wird über alle relevanten Aspekte der Umwelt im Bereich des Plangebiets durch die Umweltprüfungsunterlagen (Umweltbericht) informiert. Die Ergebnisse werden im Verfahren behandelt und eingearbeitet.

1.4 Kurzbeschreibung des Plangebiets

Abbildung 1.1: Übersichtskarte (Luftbild) und Planung



Abbildung 1.2: Straßenböschung im Westen



Abbildung 1.3: Blick über das Ackerland



Die Größe des Plangebiets umfasst ca. 2,14 ha (vgl. Abbildung 5.1 und Abbildung 5.2).

Das Plangebiet liegt in der Hauptnaturraumeinheit „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ in der Untereinheit Nr. 101 „Mittleres Albvorland“. Das Mittlere Albvorland erstreckt sich vom Hohenzollern bis etwa zum Hohenstaufen und wird durch Neckar, Fils und Alb begrenzt. Gekennzeichnet wird der Naturraum durch eine hohe klimatische Gunst und fruchtbare Lösslehme. Diese Landschaft hat sich zu einem relativ dichten Siedlungsraum mit mit entsprechendem Verkehrsaufkommen entwickelt (LUBW).

Das Plangebiet liegt östlich von Metzingen, zwischen Metzingen-Neuhausen und Dettingen a. d. Erms. Im Süden liegt die B 28, im Norden fließt die Erms. Im Umkreis liegen überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen.

1.5 Kurzdarstellung der Inhalte des Bebauungsplans

Die Schlössleskurve ist in Stoßzeiten nicht der Verkehrsbelastung gewachsen und soll deshalb ausgebaut werden. Dazu wird die Verkehrsführung geändert.

Im Süden besteht der Anschluss an die Zufahrt zur B 28. Der Anschluss der Planung erfolgt im Süden an ein bestehendes Brückenbauwerk über eine Feldwegeverbindung, das in seiner Lage einen Zwangspunkt darstellt. Von Süden kommend bog die Straße bisher in einer Linkskurve nach Westen Richtung Neuhausen ab (Vorfahrtsstraße).

Künftig biegt die Straße in einer Rechtskurve nach Osten Richtung Dettingen a. d. Erms ab (Vorfahrtsstraße). Für Linksabbieger Richtung Neuhausen ist eine Linksabbiegespur geplant. Für Autos, die aus Richtung Neuhausen kommen, werden vor der Einmündung auf die geplante Vorfahrtsstraße künftig zwei Fahrspuren/Abbiegespuren zur Verfügung stehen. Der Radius der neuen Kurve (Vorfahrtsstraße) wird etwas enger als bisher. Aufgrund der Schleppkurven sind damit etwas breitere Fahrbahnen erforderlich. Die Planung berücksichtigt die aktuellen Richtlinien.

Der Feldweg im Westen bleibt bestehen, der Feldweg im Osten wird angepasst und folgt der geplanten Kurve. Im Norden werden die bestehenden Feldwege durch ein

neues Wegestück verbunden, sodass hier künftig eine durchgehende Verbindung des Feldwegs gegeben ist.

Diese Punkte führen insgesamt zu einer Mehrversiegelung im Vergleich zur bestehenden Schlössleskurve. Die nicht mehr benötigten Straßenflächen werden entsiegelt und begrünt.

Das bestehende Regenklärbecken im Norden der Kurve bleibt bestehen, hier ergeben sich keine Änderungen.

Tabelle 1.1: Inhalte des Bebauungsplans



Abbildung Bebauungsplan

| Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden | |
|---|---|
| Größe des Plangebiets (Geltungsbereich) | • ca. 2,14 ha |
| Bestehende Versiegelung | • 5.540 m ² aufgrund bestehendem Straßenverlauf und Wirtschaftswegen |
| Nettoneuversiegelung | • Die Netto neuversiegelung beträgt 2.930 m ² |
| Art des Vorhabens und Beschreibung der Festsetzungen | |
| Art der baulichen Nutzung | <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung • Öffentliche Grünflächen/Verkehrsgrün • Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft |
| Angaben zum Standort | |
| Lage | • Östlich von Metzingen |
| Erschließung | • Bestehende Zufahrten (L 308 a, K 6712) |
| Eigentumsverhältnisse | • Stadt Metzingen, Gemeinde Dettingen a. d. Erms |

1.6 Alternativenprüfung und Auswahlgründe

Nullvariante

Im Rahmen der Erarbeitung einer Verkehrskonzeption wurden im Vorfeld der Planung wurden verschiedene Alternativen untersucht. Aufgrund des aktuellen dringenden Handlungsbedarfs schied die sog. „Null-Variante“, d. h. Beibehaltung des bestehenden Knotenpunktes aufgrund der Unfallhäufigkeit und der Zunahme der Verkehrsprobleme aus.

Eine Kreisverkehrsvariante war untersucht und verworfen worden, da damit die verkehrsplanerische Zielsetzung mit einer Bevorrechtigung des Verkehrs nach Dettingen sowie weitere Kurvenradien für den Schwerlastverkehr nicht erreicht worden wären. Zudem hätte diese Variante deutlich mehr Flächen in Anspruch genommen.

Ohne die bauliche Entwicklung würde der Planbereich weiterhin wie aktuell genutzt werden. Die Bestandsbewertung gibt daher die Bewertung der Nullvariante wieder.

Flächenalternativen

Es handelt sich um den Ausbau der bestehenden Schlössleskurve. Die Anbindung im Süden an die Zufahrt zur B 28 erfolgt an ein bestehendes Brückenbauwerk, das somit einen „Zwangspunkt“ darstellt. Alternativen sind daher nicht gegeben. Der neue Straßenverlauf orientiert sich weitestgehend am bisherigen Straßenverlauf (Anbindung nach Neuhausen und Dettingen a. d. Erms). Die Planung vermeidet Eingriffe in naturschutzfachlich wertvolle Flächen: Im Norden grenzt an den bestehenden Feldweg eine geschützte FFH-Flachlandmähwiese an. In diesem Bereich erfolgen keine Änderungen des bestehenden Feldwegs.

Alternativen planerischer Festsetzungsmöglichkeiten

Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden durch die Planer und die Stadtverwaltung einer intensiven sachlichen Prüfung unterzogen. Im Sinne eines schonenden Umgangs mit Natur und Landschaft und des Schutzes der natürlichen Ressourcen werden die nicht versiegelten Flächen möglichst naturnah wieder hergestellt.

1.7 Verwendete technische Verfahren (Methodik) und Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Die angewandten Methoden zur Erstellung der Umweltprüfung sind die fachlich üblichen Methoden und entsprechen dem Stand der Technik. Die Bewertung der Eingriffe in die Schutzgüter erfolgt nach dem Modell der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (LUBW 2005). Auf Kapitel 3 wird verwiesen. Die Berechnungen im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung in Kapitel 5 erfolgen entsprechen der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) (2010).

Es erfolgt eine Zusammenarbeit und für die Zusammenstellung der Aufgaben des Umweltberichts ausreichender Informationsaustausch zwischen den beteiligten Planungs-/Ingenieurbüros und der Stadt Metzingen.

2 Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes

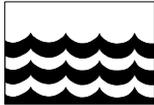
2.1 Fachpläne

Tabelle 2.1: Vorgaben der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung

| | |
|---|---|
| <p>Regionalplan Neckar-Alb 2013 (REGIONALVERBAND NECKAR-ALB 2015)</p> <p><i>Berücksichtigung im Bebauungsplan</i></p> | <p>Vorranggebiet Grünzäsur Vorranggebiet Landwirtschaft Vorbehaltsgebiet Bodenerhaltung Landesentwicklungsachse 8 Metzingen – Dettingen/Erms</p> <p>Regionalverband ist beteiligt und hat zugestimmt. Der neue Straßenverlauf wird im Zuge der nächsten Änderung des Regionalplans nachrichtlich mit aufgenommen.</p> |
| <p>Flächennutzungsplan Metzingen-Grafenberg-Riederich (STADT METZINGEN 2015)</p> <p><i>Berücksichtigung im Bebauungsplan</i></p> | <p>Hauptverkehrsstraße Flächen für Landwirtschaft</p> <p>Der neue Straßenverlauf wird im Zuge der nächsten Änderung des Flächennutzungsplans nachrichtlich mit aufgenommen.</p> |
| <p>Flächennutzungsplan Dettingen (GFK 1997)</p> <p><i>Berücksichtigung im Bebauungsplan</i></p> | <p>Hauptverkehrsstraße Flächen für Landwirtschaft</p> <p>Der neue Straßenverlauf wird im Zuge der nächsten Änderung des Flächennutzungsplans nachrichtlich mit aufgenommen.</p> |

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Tabelle 2.2: Fachziele des Umweltschutzes

| Umweltaspekt | Fachziele |
|--|---|
|  <p>Bodenschutz</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Flächensparende Gestaltung und Minimierung der Versiegelung • DIN-gerechter Umgang mit Oberboden • Beeinträchtigung von Böden vermeiden, z. B. Bodenverdichtung im Bereich von Grünflächen während der Bauphase • Erd- und Bodenmengenausgleich im Gebiet soweit wie möglich |
|  <p>Fläche</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Flächensparende Gestaltung und Minimierung der Versiegelung • Nutzung vorbelasteter Flächen • Vorhandene Erschließung |
|  <p>Immissionsschutz</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm, Schadstoffe). |
|  <p>Wasserschutz</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Grundwasserneubildungsfunktion durch Minimierung von Versiegelung • Vermeidung von Schadstoffeintrag in Grund-/Oberflächenwasser • Ableitung des Niederschlagswassers wie bisher über Mulden in das bestehende Regenklärbecken |

| | |
|--|--|
|  <p>Klima und Luft</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Möglichst geringe Versiegelung • Begrünung der nicht versiegelten Flächen |
|  <p>Pflanzen und Tiere/ biologische Vielfalt</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Einzelbäume und Feldhecken soweit möglich • Naturnahe Gestaltung der nicht versiegelten Flächen • Planinterner Ausgleich soweit möglich • Verwendung standortheimischer/gebietseigener Laubgehölze für Ausgleichsmaßnahmen |
|  <p>Landschaftsbild und Erholung</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Einfügen des geplanten Straßenverlaufs in die bestehende Geländesituation • Eingrünung, Erhalt wichtiger Biotopstrukturen • Erhalt von Wegeverbindungen (Feldwege für die ortsnahe Erholung, als Radverkehrswege und für die Landwirtschaft) |

Die Berücksichtigung der Fachziele des Umweltschutzes im Bebauungsplan erfolgt über die Vermeidungsmaßnahmen, sowie über die Prüfung von Flächen- und Planungsalternativen.

2.3 Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile durch die Planung betroffen. Das Plangebiet liegt in der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwäbische Alb“.

In direkter Nähe außerhalb des Plangebiets liegen die gesetzlich geschützten Biotope „Feldgehölz westlich Dettingen“ (Biotop-Nr. 174224157530) südlich des Plangebiets bei der Brücke und „Feldhecke östlich Neuhausen“ (Biotop-Nr. 174214156854) westlich des Plangebiets.

Nördlich des Plangebiets zwischen Feldweg und Erms liegt eine geschützte FFH-Flachlandmähwiese außerhalb des Plangebiets (LUBW 2018).

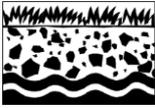
3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die umweltrelevanten Belange sind in knapper tabellarischer Übersicht dargestellt und in „Bestandsaufnahme und Bewertung“ und „Prognose: Konfliktanalyse“ sowie „weitere Planungshinweise“ gegliedert. Die Bewertung des Bestandes erfolgt nach standardisierten Bewertungsmodellen der LUBW, die Konfliktanalyse berücksichtigt die absehbaren Beeinträchtigungen und die Erheblichkeit. Die Planungshinweise zeigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf, die in Festsetzungen münden.

Die Bewertung erfolgt in fünf-stufiger Skala: „nicht gegeben/keine/sehr gering“, „gering“, „mittel“, „hoch“, „sehr hoch“ für alle Schutzgüter (Grundlage: LUBW 2005). Daraus folgt die Beurteilung der Erheblichkeit der Wirkungen/Beeinträchtigungen (Spalte Prognose: Konfliktanalyse) in „nicht erheblich“ („sehr gering“, „gering“) und „erheblich“ („mittel“ bis „sehr hoch“). Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung wird diese Beurteilung angepasst. Es erfolgen Maßnahmen, um die Wirkungen/Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Ggf. werden zusätzlich Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Der Umfang erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen wird in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung in Kap. 5.2 ermittelt.

Tabelle 3.1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

| Umweltbelang | Bestandsaufnahme und Bewertung | Prognose: Konfliktanalyse | Weitere Planungshinweise |
|--|---|---|---|
|  <p>Geologie und Boden</p> | <p>Der geologische Untergrund des Plangebiets wird durch Talschotter und Weißjuraschutt gebildet (GEOLOGISCHES LANDESAMT 1981).</p> <p>Aus Talschotter und Weißjuraschutt haben sich Rendzinen und Kolluvien entwickelt.</p> <p>Im Plangebiet bestehen Vorbelastungen durch den bestehenden Straßenverlauf.</p> <p>Landschaftsgeschichtliche Urkunden (z. B. Bodendenkmäler) sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p>Dem Schutzgut kommt eine mittlere Bedeutung zu.</p> | <p>Die Planung des Umbaus der Schlössleskurve führt zu einer Nettoneuversiegelung von 2.930 m². Dies führt zu einem Funktionsverlust der Böden.</p> <p>Der Eingriff betrifft Böden von mittlerer Wertigkeit.</p> <hr/> <p>Erheblichkeit: „erheblich“</p> | <p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächensparende Planung, möglichst geringe Versiegelung <p>Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsiegelung |
|  <p>Fläche</p> | <p>Der Umfang des Plangebietes beträgt 14.590 m².</p> <p>Im Plangebiet sind als Vorbelastungen die bestehende Schlössleskurve und die Feldwege gegeben.</p> | <p>Die Nettoneuversiegelung im Plangebiet beträgt 2.930 m².</p> <p>Erheblichkeit: „nicht erheblich“</p> | <p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichst geringe Neuversiegelung |

| Umweltbelang | Bestandsaufnahme und Bewertung | Prognose: Konfliktanalyse | Weitere Planungshinweise |
|--|--|--|---|
|  <p>Grundwasser</p> | <p>Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.</p> <p>Die hydrogeologischen Schichten der „Jungquartären Flusskiese und Sande“ und des „Mittel- und Unterjuras“ sind in Bezug auf das Grundwasser von mittlerer bis hoher Bedeutung.</p> <p>Im Plangebiet bestehen Vorbelastungen durch bestehende Versiegelungen, diese Flächen besitzen eine sehr geringe Bedeutung für das Grundwasser.</p> <p>Dem Schutzgut kommt aufgrund der Vorbelastungen eine mittlere Bedeutung zu.</p> | <p>Die Planung führt zu einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate und des Wasserrückhaltevermögens durch geplante Nettoneuversiegelung in einem Umfang von ca. 2.930 m². Es fällt insgesamt nur unwesentlich mehr Niederschlagswasser an.</p> <hr/> <p>Erheblichkeit: „nicht erheblich“</p> | <p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichst geringe Neuversiegelung • Offene Ableitung des Niederschlagswassers über Mulden und Einleitung in das bestehende Regenklärbecken wie bisher |
|  <p>Oberflächenwasser</p> | <p>Im Plangebiet sind keine oberirdischen Gewässer vorhanden.</p> <p>Dem Schutzgut kommt eine geringe Bedeutung zu.</p> | <p>Die Planung führt zu keiner Beeinträchtigung von Oberflächengewässer.</p> <p>Die Nettoneuversiegelung von 2.930 m² führt zu einer unwesentlichen Erhöhung des abzuleitenden Niederschlagswassers. Dieses wird wie bisher über offene Mulden in das bestehende Regenklärbecken und von dort in den Vorfluter geleitet..</p> <hr/> <p>Erheblichkeit: „nicht erheblich“</p> | <p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Offene Ableitung des Niederschlagswassers über Mulden und Einleitung in das bestehende Regenklärbecken wie bisher |
|  <p>Pflanzen und Tiere/ Biologische Vielfalt</p> | <p>Die Flächen des Plangebiets bestehen zu großen Teilen aus sehr gering bis geringwertigen Biotoptypen (völlig versiegelte Straße, Acker). Weitere Biotoptypen bilden nur kleine Bereiche. Hier sind die hochwertigen Feldhecken und die straßenbegleitenden Einzelbäume zu nennen.</p> <p>Im Plangebiet bestehen Vorbelastungen durch den bestehenden Straßenverlauf.</p> <p>Dem Schutzgut kommt eine mittlere Bedeutung zu.</p> | <p>Verlust von ca. 560 m² hochwertigen Vegetationsflächen (Feldhecken).</p> <p>Es werden hauptsächlich geringwertige Biotoptypen in Anspruch genommen (Ackerflächen).</p> <hr/> <p>Erheblichkeit: „erheblich“</p> | <p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Neuversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß • Rekultivierung <p>Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage von Grünland auf den Straßenböschungen und entsiegelten Flächen • Anlage einer Feldhecke mit Saumstrukturen |

| Umweltbelang | Bestandsaufnahme und Bewertung | Prognose: Konfliktanalyse | Weitere Planungshinweise |
|---|---|---|---|
|  <p>Klima und Lufthygiene</p> | <p>Das Plangebiet umfasst ein Frischluftentstehungsgebiet (Ackerflächen).</p> <p>Kaltluftabflussbahn (Hauptstrom) im Ermstal Richtung Metzgingen-Neuhausen (GfK 1997).</p> <p>Im Plangebiet bestehen Vorbelastungen durch den bestehenden Straßenverkehr.</p> <p>Dem Schutzgut kommt eine geringe Bedeutung zu.</p> | <p>Die Planung führt zu einem Verlust von Frischluftentstehungsflächen durch Nettoneuversiegelung in Höhe von 2.930 m².</p> <p>Durch die Umgestaltung der bestehenden Schlössleskurve sind keine Beeinträchtigungen der Kaltluftabflussbahn im Ermstal absehbar. Durch die Planung soll der Verkehrsfluss verbessert und die Staubbildung vermieden werden. Es wird erwartet, dass sich dadurch die Emissionen reduzieren lassen (Verbesserung der Lufthygiene).</p> <p>Erheblichkeit: „nicht erheblich“</p> | <p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichst geringe Neuversiegelung • Begrünung unversiegelter Flächen |
|  <p>Landschaftsbild und Erholung</p> | <p>Das Landschaftsbild im Plangebiet ist von der Schlössleskurve, ansonsten von Ackerbau geprägt. Das Plangebiet verfügt über keine besondere Eigenart oder Vielfalt. Lärmimmissionen bestehen durch die bestehenden Straßen (L 80 a/K 6712).</p> <p>Es sind keine Erholungseinrichtungen im Plangebiet vorhanden.</p> <p>Die Feldwege dienen zur ortsnahen Erholung und als Fuß- und Radwegeverbindung.</p> <p>Dem Schutzgut kommt eine geringe Bedeutung zu.</p> | <p>Die Planung führt zu keiner wesentlichen Beeinflussung des Landschaftsbildes innerhalb des Plangebietes. Aufgrund der Vorbelastungen im Umfeld ist die Wirkung auf den Bereich außerhalb des Bebauungsplanes gering.</p> <p>Erheblichkeit: „nicht erheblich“</p> | <p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzgebote • Herstellung der Durchgängigkeit zwischen den nördlichen Feldwegen |

Abbildung 3.1: Blick auf die L 308 a



Abbildung 3.2: Blick nach Südwesten



| Umweltbelang | Bestandsaufnahme und Bewertung | Prognose: Konfliktanalyse | Weitere Planungshinweise |
|---|---|---|--|
|  <p>Mensch und Gesundheit</p> | <p>Im Plangebiet bestehen Vorbelastungen durch den Straßenverkehr.</p> | <p>Die Planung führt zu keiner Änderung der Lärmsituation und es sind keine Auswirkungen auf umliegende Siedlungen absehbar.</p> <p>Durch die Planung soll der Verkehrsfluss verbessert und die Staubbildung vermieden werden. Es wird erwartet, dass sich dadurch die Emissionen reduzieren lassen (Verbesserung der Lufthygiene).</p> <p>Erheblichkeit: „nicht erheblich“</p> | <p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine erforderlich |
|  <p>Kultur- und Sachgüter</p> | <p>Es sind keine Vorkommen von Kultur- oder Bodendenkmälern im Plangebiet vorhanden.</p> | <p>Die Planung führt zu keiner Gefährdung von Kultur- und Sachgütern.</p> <p>Erheblichkeit: „nicht erheblich“</p> | <p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine erforderlich |
| <p>Wechselwirkungen</p> | <p>Erhebliche Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</p> | <p>Die Planung führt zu keiner Gefährdung der ökologischen Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus.</p> <p>Erheblichkeit: „nicht erheblich“</p> | <p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine erforderlich |

4 Prognose bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

4.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Tabelle 4.1: Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

| Zeitraum | Prognose | Begründung |
|---------------------------------|--|--|
| Kurzfristig (1 – 3 Jahre) | Keine Änderungen gegenüber dem jetzigen Umweltzustand absehbar. | Es handelt sich um langjährige bestehende Nutzungen. Kurzfristig sind keine Gründe für Veränderungen absehbar. |
| Mittelfristig (4 – 10 Jahre) | Keine Änderungen gegenüber dem jetzigen Umweltzustand absehbar. Die Stauproblematik bleibt bestehen. | Es handelt sich um langjährige bestehende Nutzungen. Mittelfristig sind keine Gründe für Veränderungen absehbar. |

4.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Bei einer konsequenten Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt.

Abfälle fallen durch die Planung nicht an.

Die Planung sieht keine Lagerung, Nutzung oder Produktion von gefährlichen Stoffen vor und beherbergt daher kein Störfallrisiko. Störfallbetriebe sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Auswirkungen des geplanten Vorhaben auf das Klima und eine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels können ausgeschlossen werden.

Mit dem Vorhaben ist keine Zunahme der Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge, Erschütterungen, Geräusche, Strahlung, Lichteinwirkungen, Gerüche und elektromagnetische Felder verbunden. Eine Erhöhung der Emission von klimarelevanten Gasen ist nicht zu erwarten.

Eine Kumulierung mit anderen Vorhaben im räumlichen Zusammenhang besteht nicht.

Die eingesetzten Stoffe und Techniken führen nach derzeitigem Kenntnisstand zu keiner Gefährdung für die menschliche Gesundheit oder den Naturhaushalt.

5 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

5.1 Methode

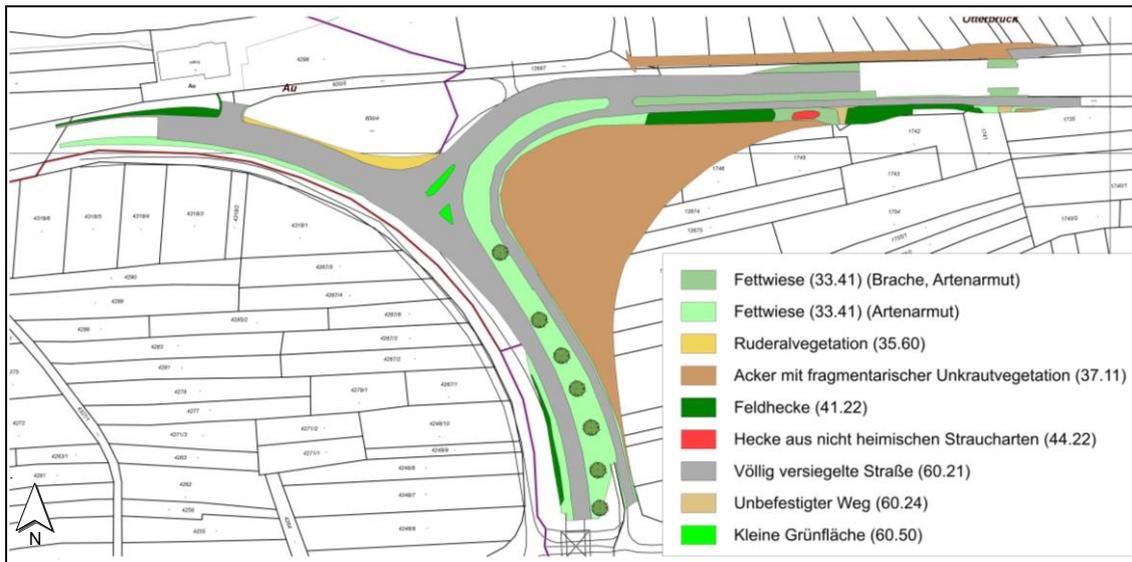
Alle Flächen wurden digital ermittelt. Die Werte werden auf 10er-Stellen gerundet.

Die Bilanzierung des Schutzguts Boden und des Schutzguts Pflanzen und Tiere innerhalb des Plangebiets werden auf Grundlage der Ökokontoverordnung (ÖKVO) berechnet.

Folgende Punkte liegen der Bilanzierung zugrunde:

- Die Bilanzierung erfolgt nur für die erheblichen Eingriffe
- Die Bodenbewertung beruht auf den Daten des Regierungspräsidiums Freiburg (RPF 2013, RPF 2014). Für Flurstücke ohne Bewertung wird aufgrund der straßennahen Lage die Wertstufe „1“ festgelegt. Hier sind Vorbelastungen durch den Straßenbau anzunehmen.

Abbildung 5.1: Bilanzierte Flächen Bestand



Verkleinerte, nicht maßstabsgetreue Darstellung

Abbildung 5.2: Bilanzierte Flächen Planung



Verkleinerte, nicht maßstabsgetreue Darstellung

5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs: Schutzgüter

Tabelle 5.1: Ermittlung des Kompensationsbedarfs Schutzgut Boden

B = natürliche Bodenfruchtbarkeit
 F = Filter und Puffer für Schadstoffe

W = Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
 (N = Standort für natürliche Vegetation: Es wird nur Wertstufe 4 betrachtet, die hier nicht gegeben ist.)

| Bestand | Umfang (m ²) | B | W | F | Wertstufe [Ø B, W, F] | Öko-P./m ² [Ø x 4] | Wert vor dem Eingriff |
|--|--------------------------------------|---------------------------------------|---|-----|--|-------------------------------|------------------------|
| Völlig versiegelte Fläche* | 5.540 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Unversiegelte Fläche (FIS. 1701-1709, 1711/1-3, 1722-1725) | 590 | 2 | 2 | 2,5 | 2,166 | 8,66 | 5.110 |
| Unversiegelte Fläche (FIS. 1735,1741,1742) | 90 | 2 | 2 | 2,5 | 2,166 | 8,66 | 780 |
| Unversiegelte Fläche (FIS. 1744, 1746, 12671-12682) | 4.460 | 3 | 3 | 2,5 | 2,833 | 11,33 | 50.530 |
| Unversiegelte Fläche (FIS. 12666) | 30 | 2 | 2 | 1,5 | 1,833 | 7,33 | 220 |
| Unversiegelte Flächen (Flurstücke ohne Bewertung)** | 3.880 | 1 | 1 | 1 | 1 | 4 | 15.520 |
| Summe Bestand: | 14.590 | | | | | | 72.160 |
| Planung (planintern) | Umfang (m ²) | B | W | F | Wertstufe [Ø B, W, F] | Öko-P./m ² [Ø x 4] | Wert nach dem Eingriff |
| Völlig versiegelte Fläche* | 8.470 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Entsiegelung*** | 2.430 | - | - | - | - | 16 | 25.920 |
| Unversiegelte Flächen: Verkehrsinseln**** | 110 | 2 | 2 | 2 | 2 | 8 | 880 |
| Unversiegelte Flächen (Flurstücke ohne Bewertung): Oberbodenauftrag**** | 3.580 | 2 | 2 | 2 | 2 | 8 | 28.640 |
| Summe Planung: | 14.590 | | | | | | 68.400 |
| Ermittlung Kompensationsbedarf | Wertstufe vor dem Eingriff [Bestand] | Wertstufe nach dem Eingriff [Planung] | | | Kompensationsbedarf Öko-P. (Planung - Bestand) [- = Defizit] | | |
| Plangebiet | 72.160 | 68.400 | | | -3.760 | | |
| Fazit: Der ermittelte Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden beträgt -3.760 Ökopunkte . | | | | | | | |

Legende: 0 = sehr gering, 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch

Erläuterung der Bewertung:

* Die völlig versiegelten Flächen umfassen auch Bankette, da diese aufgrund der hohen Belastung und des hohen Feinanteils mit versiegelten Böden gleichzusetzen sind

** Die Wertstufe für nicht bewertete Bereiche wird aufgrund anzunehmender Vorbelastungen als gering (Wertstufe 1) eingestuft

*** Die Bewertung erfolgt entsprechend den Angaben in Tabelle 3 der ÖKVO für Vollentsiegelung.

**** Aufgrund des Oberbodenauftrags erfolgt eine Aufwertung der vorbelasteten Bereiche** (Wertstufe 1) um eine Wertstufe auf Wertstufe 2. (vgl. LUBW 2012, ÖKVO Tab. 3)

Tabelle 5.2: Ermittlung des Kompensationsbedarf Schutzgut Pflanzen und Tiere

| Bestand (LUBW-Biotoptypnr.) | Umfang (m ²) und St. | Wert vor dem Eingriff | |
|---|---|--|--|
| | | P./m ² | P. gesamt |
| Fettwiese (33.41)* | 600 | 8 | 4.800 |
| Fettwiese (33.41)** | 2.490 | 10 | 24.900 |
| Ruderalvegetation (35.60) | 180 | 11 | 1.980 |
| Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11) | 5.090 | 4 | 20.360 |
| Feldhecke mittlerer Standorte (41.22) | 560 | 17 | 9.520 |
| Hecke aus nicht heimischen Straucharten (44.22)*** | 30 | 6 | 180 |
| Völlig versiegelte Straße (60.21) | 5.540 | 1 | 5.540 |
| Unbefestigter Weg (60.24) | 40 | 3 | 120 |
| Kleine Grünfläche (60.50) (Verkehrsinseln) | 60 | 4 | 360 |
| Einzelbäume auf Fettwiese (45.30b) | 6 St. | 600 | 3.600 |
| Summe Bestand: | 14.590 m² 6 St. | | 71.360 |
| Planung (planintern) (LUBW-Biotoptypnr.) | Umfang (m ²) und St. | Wert nach dem Eingriff | |
| | | P./m ² | P. gesamt |
| Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) | 2.380 | 13 | 30.940 |
| Magerwiese mittlerer Standorte (33.43) | 2.780 | 21 | 58.380 |
| Mesophile Saumvegetation (35.12) | 140 | 19 | 2.660 |
| Feldhecke mittlerer Standorte (35.43) | 120 | 16 | 1.920 |
| Feldhecke mittlerer Standorte (41.22) | 390 | 14 | 5.460 |
| Völlig versiegelte Straße (60.21) | 8.470 | 1 | 8.470 |
| Kleine Grünfläche (60.50) (Verkehrsinseln) | 310 | 4 | 1.240 |
| Summe Planung | 14.590 | | 109.070 |
| Ermittlung Kompensationsbedarf | Wert <u>vor</u> dem Eingriff [Bestand] | Wert <u>nach</u> dem Eingriff [Planung] | Kompensationsbedarf Öko-P.W (Planung - Bestand) |
| Plangebiet | 71.360 | 109.070 | +37.710 |
| Fazit: Der ermittelte Kompensationsüberschuss für das Schutzgut Pflanzen und Tiere beträgt +37.710 Ökopunkte | | | |

Legende:

1 – 4 = sehr gering, 5 – 8 = gering, 9 – 16 = mittel, 17 – 32 = hoch, 33 – 64 = sehr hoch

Erläuterung der Bewertung:

* Es erfolgt eine Abwertung aufgrund von Artenarmut und Brache (13 * 0,8 * 0,8 = 8)

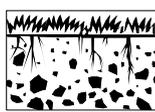
** Es erfolgt eine Abwertung aufgrund von Artenarmut (13 * 0,8 = 10)

***Das Gebüsch besteht aus Forsythien.

6 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt

Nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2 a und 4 c BauGB sind geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt zu beschreiben (Punkt 3 b) der Anlage). Nachdem im Zuge der Planung bereits größte Sorgfalt darauf gelegt wurde, keine erheblichen Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen auf die Umwelt zu bewirken bzw. erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen, werden im Folgenden die Umweltaspekte angesprochen, für die solche Auswirkungen auch unter Beachtung aller Vorgaben der bereits durchgeführten Gutachten, Planungen und Sanierungskonzepte möglicherweise zu erwarten sind (eventuelle unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen). Folgende Maßnahmen zur Überwachung absehbarer **erheblicher** Umweltwirkungen sind vorgesehen:

Tabelle 6.1: Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

| Umweltaspekt | Geplante Maßnahmen zur Überwachung | Termine (Empfehlung) |
|--|--|---|
|  Boden | <ul style="list-style-type: none"> Überwachung, dass Versiegelungen, die über die Festsetzungen hinausgehen, nicht stattfinden | <ul style="list-style-type: none"> Baustellenkontrolle Überprüfung nach Fertigstellung der Maßnahme |
|  Pflanzen und Tiere/ Biologische Vielfalt | <ul style="list-style-type: none"> Überprüfung der Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege). Überwachung artenschutzrechtlicher Maßnahmen: Rodung außerhalb der Brutzeit oder nur nach Kontrolle und Freigabe durch eine sachkundigen Biologen. Überwachung, dass die angrenzende FFH-Mähwiese während der Bauphase nicht beeinträchtigt wird. | <ul style="list-style-type: none"> Kontrolle während der Herstellung: Artenwahl, Anzahl Kontrolle der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege Weitere Prüfung der Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen im 5-Jahresrhythmus: Entwicklung der Maßnahmen, Pflege |

Zuständig für die Überwachung ist die Gemeinde als Träger des Bauleitplanverfahrens. Die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden sind verpflichtet, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen (für das Plangebiet siehe Tabelle) zu informieren.

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

1. Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Schlössleskurve“ auf den Gemarkungen der Stadt Metzingen und der Gemeinde Dettingen an der Erms erfolgt zur Verbesserung der Verkehrssituation macht die Erstellung eines Umweltberichtes nach BauGB erforderlich. Dieser Umweltbericht integriert Grünordnungsplanung, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und Artenschutzrechtliche Prüfung.

2. Verfahrensablauf

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB wird über alle relevanten Aspekte der Umwelt im Bereich des Plangebiets durch die Umweltprüfungsunterlagen (Umweltbericht) informiert. Die Ergebnisse werden im Verfahren behandelt und eingearbeitet.

3. Kurzbeschreibung des Plangebiets und des Vorhabens

Die Größe des Plangebiets umfasst ca. 2,14 ha. Das Plangebiet umfasst die bestehende Schlössleskurve und Wirtschaftswege, weitere Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

Geplant ist der Umbau der bestehenden Schlössleskurve, dabei werden neue Flächen versiegelt und die Flächen des alten Straßenverlaufes rekultiviert.

4. Beurteilung der Umweltbelange

Das Plangebiet wird in diesem Umweltbericht detailliert analysiert und bewertet sowie hinsichtlich der geplanten Bebauung beurteilt. Der Ausgleichsbedarf bemisst sich nach der ökologischen Wertigkeit, dem Umfang der Eingriffsflächen und der Schwere der Beeinträchtigungen. Des Weiteren werden Maßnahmen beschrieben, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder, soweit erforderlich und möglich, ausgeglichen werden können.

Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist integriert. Die verschiedenen planinternen Maßnahmen zur Minderung der Eingriffserheblichkeit wirken sich unmittelbar auf die Berechnung des Ausgleichsbedarfs aus. Somit wird aus bau- und naturschutzrechtlicher Sicht ein vollständiger Ausgleich erreicht.

Ferner sind die Regelungen zum Artenschutz des § 44 (5) BNatSchG zu beachten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist als Anlage zum Umweltbericht beigefügt. Im Ergebnis wird keine streng geschützte Art durch die Planung beeinträchtigt.

Datum: 18.10.2018


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

8 Textteil

8.1 Begründung

Die Textfestsetzungen leiten sich aus der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit Planungsempfehlungen (Umweltbericht) ab.

8.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Kürzel/Nummerierungen entsprechen nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25a BauGB)

Pfg 1: Feldhecke

Entsprechend dem Planeinschrieb ist eine Feldhecke gem. des Qualifizierten Pflanzplan (Anlage 2) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es sind ausschließlich heimische Pflanzen gem. Pflanzliste (Anlage 3) zulässig. Gebietseigenes, zertifiziertes Pflanzgut ist zu verwenden.

Pfg 2: Herstellung einer Fettwiese

Entsprechend dem Planeinschrieb ist eine Wiese (sog. Fettwiese) gemäß Anlage 4 anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine gebietseigene Saatgutmischung des Herkunftsgebiets 7 Süddeutsches Berg- und Hügelland zu verwenden.

Pfg 3: Herstellung einer Magerwiese

Entsprechend dem Planeinschrieb ist eine extensive Magerwiese gemäß Anlage 4 anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine gebietseigene Saatgutmischung des Herkunftsgebiets 7 Süddeutsches Berg- und Hügelland mit zu verwenden.

8.3 Hinweise

Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Die Rodung von Gehölzen ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. November – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind Rodungen nur zulässig, wenn keine Brutvögel betroffen sind. Dies ist durch Einbezug eines Biologen zeitnah vor der Rodung nachzuweisen.

9 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Alt-lasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
- Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchAG) in der Fassung vom 14.12.2004 (GBl. S. 908), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GBl. S. 809)
- Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (GBl. S. 777)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
- Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie
- Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992
- Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokontoverordnung – ÖKVO) vom 19. Dezember 2010
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Sonstige Literatur und Quellen

- GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (1981): Geologische Karte 1:25.000, Blatt 7421 Metzingen
- GfK (GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBETREUUNG GMBH) (1997): Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Dettingen, Bad Homburg
- GfK (GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBETREUUNG GMBH) (1997): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Dettingen, Bad Homburg
- LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Topographische Karte 1:25.000 Blatt 7421 Metzingen
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (Hrsg.) (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung

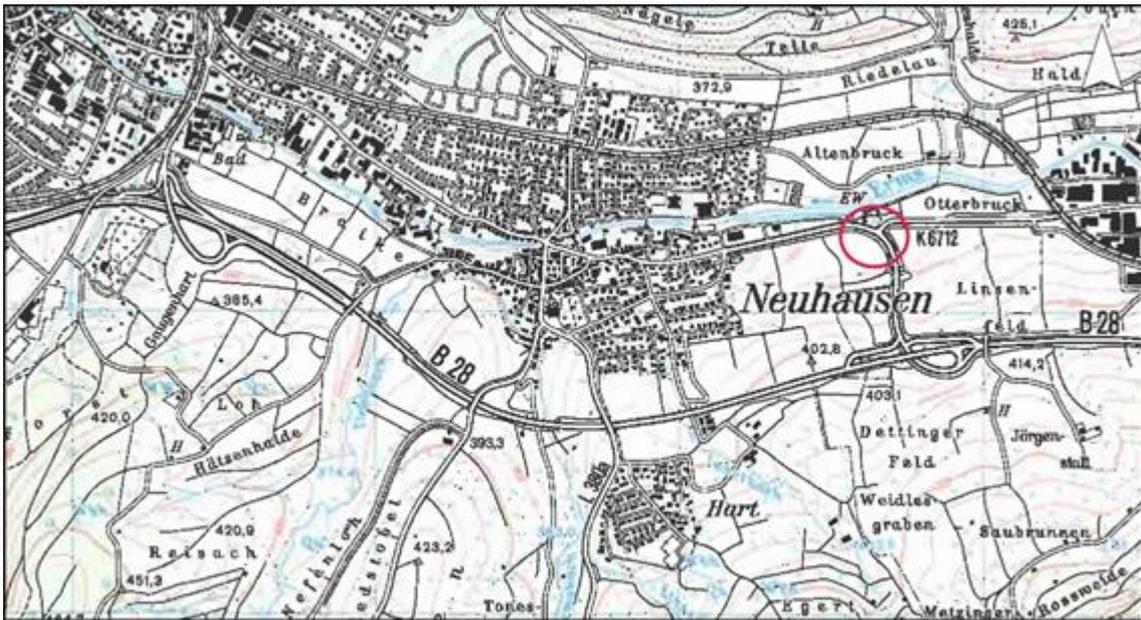
sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung.
Abgestimmte Fassung Oktober 2005

- LUBW (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe
- LUBW (2018): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 23.05.2018, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
- LUBW (Hrsg.) (ohne Datum): Naturraum Nr. 101 – Mittleres Albvorland, Leitbild der Naturraumentwicklung, Materialien zum Landschaftsrahmenprogramm, Universität Stuttgart ILPÖ/IER, Naturraumsteckbrief
- STADT METZINGEN (2015): 7. Änderung des Flächennutzungsplan, Ausgefertigt am 23.06.2015, Metzingen
- REGIONALVERBAND NECKAR-ALB (2015): Regionalplan Neckar-Alb 2013, ausgefertigt 09.04.2015, Mössingen
- RPF (REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU) (2013): Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis ALK und ALB, digitale Sach- und Geodaten für die Gemeinde Dettingen/Erms
- RPF (REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU) (2014): Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis ALK und ALB, digitale Sach- und Geodaten für die Stadt Metzingen
- RPF (2018): LGRB-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten für das Plangebiet am 23.05.2018

Bebauungsplan „Schlössleskurve“ Artenschutzrechtliche Prüfung

Gemarkungen Metzingen und Dettingen an der Erms

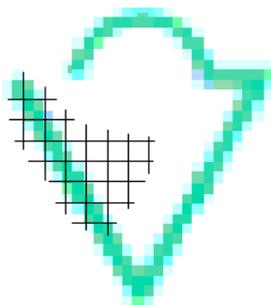
– Anlage zum Umweltbericht –



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7421 Metzingen (LGL 2010)

Auftraggeber: Stadt Metzingen
Stuttgarter Str. 2-4
72555 Metzingen

Proj. Nr. 133616
Datum: 18.10.2018



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen
Fon: 0 71 21 / 99 42 16
Fax: 0 71 21 / 99 42 171
E-Mail: mail@pustal-online.de
www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | ANLASS | 3 |
| 2 | RECHTLICHE GRUNDLAGEN | 3 |
| 3 | METHODIK | 4 |
| 4 | PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION | 4 |
| 5 | KONFLIKTANALYSE | 6 |
| 5.1 | Kurzbeschreibung der Planung | 6 |
| 5.2 | Planungsbedingte Wirkfaktoren | 6 |
| 6 | DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG | 7 |
| 6.1 | Begehungsprotokolle | 7 |
| 6.2 | Ergebnis der Erhebungen | 7 |
| 6.3 | Betroffenheit der Artengruppen | 9 |
| 7 | ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN | 10 |
| 8 | LITERATUR UND QUELLEN | 11 |

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | | |
|----------------|--|---|
| Abbildung 4.1: | Bilder des Plangebiets | 5 |
| Abbildung 5.1: | Bebauungsplan / Konzept | 6 |
| Abbildung 6.1: | Darstellung des Untersuchungsgebiets im Luftbild | 8 |

TABELLENVERZEICHNIS

| | | |
|--------------|--------------------------------|---|
| Tabelle 6.1: | Betroffenheit der Artengruppen | 9 |
|--------------|--------------------------------|---|

1 Anlass

Die Schlössleskurve zwischen Metzgingen und Dettingen an der Erms ist in Stoßzeiten nicht der Verkehrsbelastung gewachsen. Dies führt zu Stau und langen Wartezeiten bei den Autofahrern. Neben den Belastungen für die Menschen erfolgen auch Belastungen der Umwelt durch Immissionen. Um das Verkehrsnadelöhr zu beheben wird ein Umbau der Schlössleskurve erforderlich, dabei erfolgt eine Verlegung der Strecke im Kurvenbereich.

Ziel der Planung ist eine Minderung der Staubbelastung in Stoßzeiten. Dies führt zu einer Zeitersparnis der Autofahrer und zu geringeren Emissionen. Bei der Planung wird insbesondere auf möglichst umweltfreundliche Umsetzung geachtet.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 Methodik

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** vertieft zu untersuchen

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Ergebnis:

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung erforderlich (vgl. Kap. 6 f.).

4 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet liegt östlich von Metzingen, zwischen Metzingen und Dettingen a. d. Erms. Im Süden liegt die B 28, im Norden fließt die Erms. Im Umkreis liegen überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind im Wesentlichen die bestehenden Straßenböschungen sowie Ackerflächen ein ehemaliger Obstgarten und ein Heckenbereiche betroffen.

Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet nicht gegeben (LUBW 2018).

Abbildung 4.1: Bilder des Plangebiets



Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets



Blick über die Ackerflächen auf die Straßenböschung



Feldhecke im Nordosten des Plangebiets

5 Konfliktanalyse

5.1 Kurzbeschreibung der Planung

Das Plangebiet (Geltungsbereich des Bebauungsplans) umfasst ca. 2,14 ha. Die Planung sieht den Ausbau der Schlössleskurve mit einer Verlegung der Kurve in Richtung Osten vor. Dabei wird in bisher unbelastete Böden eingegriffen und Teile des bisherigen Straßenverlaufes entsiegelt.

Abbildung 5.1: Bebauungsplan



5.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 6.1 eingegangen.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Rodung von Gehölzen
- Rodung von Bäumen
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Ackerflächen Vegetationsflächen und Feldhecken)

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Derzeit keine relevante Zunahme von weiteren akustischen oder optischen Störungen absehbar, da keine Zunahme des Verkehrs absehbar ist.

6 Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung

6.1 Begehungsprotokolle

Das Plangebiet wurde an fünf Terminen durch Dipl.-Biologe Jonas Scheck begangen. Ziel war die Prüfung von Vorkommen streng geschützter Reptilienarten.

| | | | |
|--------|-------------------------|---------|-------------------|
| Datum | 08.05.2017 | Uhrzeit | 14:00 – 14:30 Uhr |
| Wetter | Regen, 10 °C, Wind 1 NW | | |
| Zweck | Übersichtsbegehung | | |

| | | | |
|--------|-----------------------|---------|-------------------|
| Datum | 31.05.2017 | Uhrzeit | 11:00 – 12:00 Uhr |
| Wetter | Sonnig, 23 °C, Wind 1 | | |
| Zweck | Prüfung Reptilien | | |

| | | | |
|--------|-----------------------|---------|-------------------|
| Datum | 19.06.2017 | Uhrzeit | 20:40 – 21:10 Uhr |
| Wetter | Sonnig, 26 °C, Wind 0 | | |
| Zweck | Prüfung Reptilien 2 | | |

| | | | |
|--------|-------------------------|---------|-------------------|
| Datum | 26.06.2017 | Uhrzeit | 14:00 – 14:30 Uhr |
| Wetter | Sonnig, 26 °C, Wind 0-1 | | |
| Zweck | Prüfung Reptilien 3 | | |

| | | | |
|--------|---------------------------------------|---------|-------------------|
| Datum | 03.07.2017 | Uhrzeit | 13:00 – 13:30 Uhr |
| Wetter | Sonnig, 30 % Bewölkung, 22 °C, Wind 0 | | |
| Zweck | Prüfung Reptilien 4 | | |

6.2 Ergebnis der Erhebungen

Habitatanalyse:

Das Ackerland in Tallage wird recht kleinflächig bewirtschaftet, besitzt aber keine Ackerrandstreifen. Die Heckenbereiche liegen direkt an der Straße und besitzen Überhänger ohne Baumhöhlen. Hier ist außerdem eine größere Linde mit Stammdurchmesser von ca. 60 cm vorhanden. Die Linde hat keine Baumhöhlen. Die Böschungen Richtung B 28 sind teils steil und werden, sofern nicht mit Gebüsch bestanden, gemulcht. Straßenbegleitend sind Ahorne (Stammdurchmesser 30 – 40 cm) gepflanzt. In den Ackerflächen liegt an der Grenze des Plangebiets ein ungepflegter, ehemaliger Obstgarten

Habitateignung:

Offenlandvogelarten: Aufgrund vorhandener großer Vorbelastungen (Straße, Vertikalstrukturen) sind keine Beeinträchtigungen durch die Planung gegeben.

Heckenbrüter: Die Goldammer ist als Brutvogel möglich. Beeinträchtigungen sind durch die Einzellage und Lage direkt an der Straße gegeben.

Reptilien: Die Hecke an der K 6712 und der ehemalige Obstgarten besitzen Potenzial als Lebensraum für Reptilien. Beeinträchtigend wirkt u. a. die isolierte Lage. Auf Basis der vier Begehungen werden Vorkommen streng geschützter Reptilienarten ausgeschlossen.

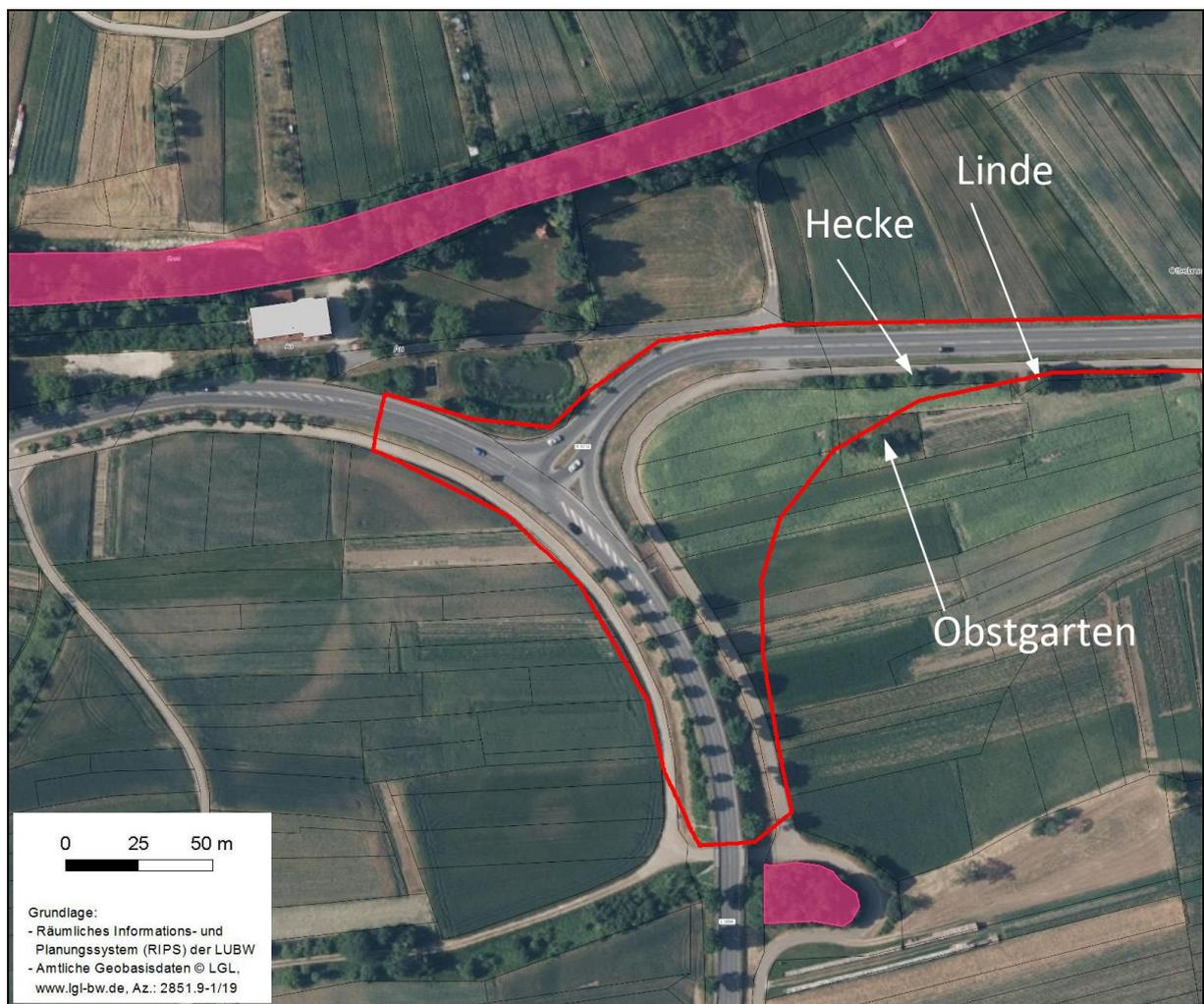
Fledermäuse: Für Fledermäuse sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, Quartierpotenziale sind im Plangebiet nicht gegeben. Die Funktion als Jagdgebiet ist lediglich durchschnittlich ausgeprägt und wird nach dem Umbau der Schlössleskurve in vergleichbarem Umfang zur Verfügung stehen.

Biber: An einer Eberesche direkt an der K 6712 wurden ältere Nagespuren in ca. 50 cm Höhe gefunden, diese könnten vom Biber stammen. Beeinträchtigungen für den Biber können ausgeschlossen werden, vermutlich handelte es sich um eine einmalige Nahrungssuche abseits der Erms.

Pflanzenarten: Es sind keine geschützten Pflanzenarten zu erwarten.

Weitere Artengruppen: Weitere Artengruppen sind nicht betroffen.

Abbildung 6.1: Darstellung des Untersuchungsgebiets im Luftbild



6.3 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 6.1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

| Artengruppe | Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit | Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen | |
|---|--|---|-------------------------------------|
| | | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Farn- und Blütenpflanzen | Geschützte Arten nicht zu erwarten, da keine Ackerrandstreifen oder besondere Lebensräume vorhanden sind. | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere | Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben. | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| Libellen | Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben. | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| Käfer | Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Plangebiet nicht gegeben sind. | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| Schmetterlinge | Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen (Magerrasen, feuchte Wälder, etc.), die im Plangebiet nicht gegeben sind. | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| Amphibien und Reptilien | <u>Amphibien:</u> Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben. <u>Reptilien:</u> Streng geschützte Reptilienarten werden aufgrund der Kartierungen ausgeschlossen. | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| Avifauna | <u>Offenlandvogelarten:</u> <ul style="list-style-type: none"> Keine Beeinträchtigung gegeben, kein Verlust eines Brutrevier gegeben <u>Heckenbrüter:</u> <ul style="list-style-type: none"> Goldammer ist im Plangebiet möglich <u>Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden erforderlich:</u> <ul style="list-style-type: none"> Ersatzpflanzung der Hecke Ersatzpflanzung der Linde | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| Säugetiere: Fledermäuse | Quartierpotenziale sind im Plangebiet nicht gegeben. Die Nutzung als Jagdgebiet steht nach dem Umbau in vergleichbarem Umfang zur Verfügung | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| Sonstige Säuger | Keine Lebensraumeignung. | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |

7 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Ergebnis:

Vorkommen streng geschützter Arten sind aufgrund der Habitataignung und der Begehungen auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen:

In den Textteil zu übernehmen:

Pflanzung einer Hecke im Norden des Plangebiets (Pflanzgebot) gem. § 9 (1) 25 a) BauGB:

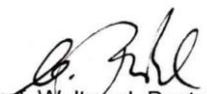
Entsprechend dem Planeinschrieb ist eine Feldhecke gem. des Qualifizierten Pflanzplan (Anlage 2) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es sind ausschließlich heimische Pflanzen gem. Pflanzliste (Anlage 3) zulässig. Gebietseigenes, zertifiziertes Pflanzgut ist zu verwenden

In die Hinweise des Textteils zu übernehmen:

Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Die Rodung von Gehölzen ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. November – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind Rodungen nur zulässig, wenn keine Brutvögel betroffen sind. Dies ist durch Einbezug eines Biologen zeitnah vor der Rodung nachzuweisen.

Datum: 18.10.2018


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

8 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Sonstige Literatur und Quellen

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Topographische Karte 1:25.000 Blatt 7421 Metzingen

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, Stand 21.07.2010

Dto. (2018): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 23.05.2018, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Bebauungsplan "Schlössleskurve"

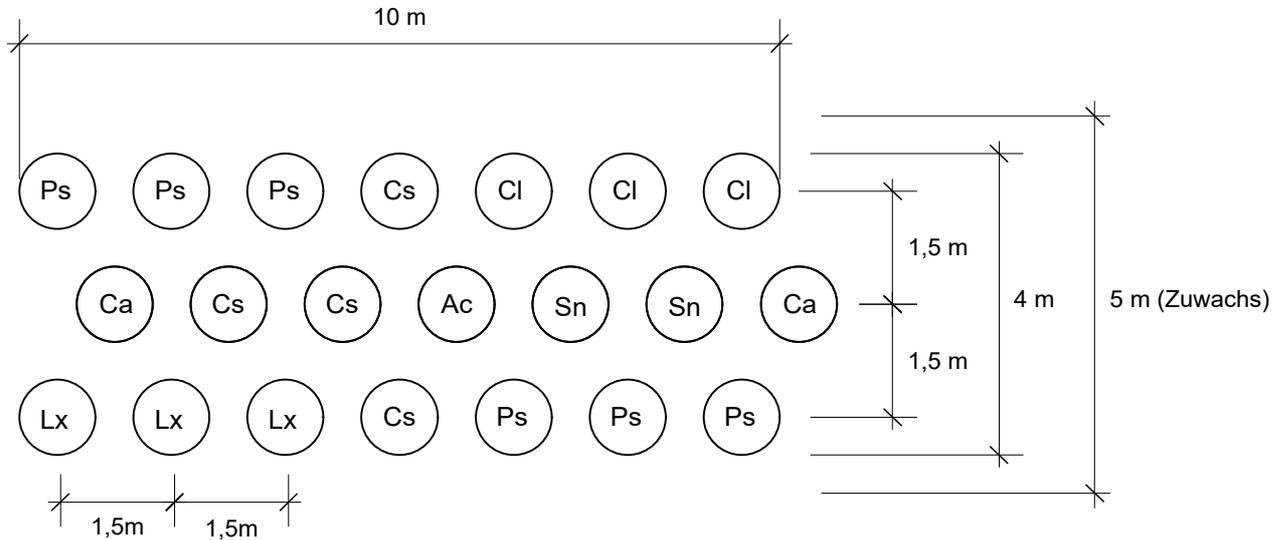
Gemarkungen Metzingen und Dettingen an der Erms

Proj. Nr. 133616

Anlage 2: Qualifizierter Pflanzplan für die Heckenpflanzungen

Pflanzraster

Maßstab 1 : 100



| Symbol | Stück pro 10 lfm / 63 lfm | Art Pflanzqualität |
|--------|---------------------------------|---|
| Cl | 3 / 19 | Crataegus laevigata (Zweiggriffeliger Weißdorn) Str. 2xv oB 60-100 |
| Cs | 4 / 25 | Cornus sanguinea (Roter Hartriegel) Str. 2xv oB 60-100 |
| Lx | 3 / 19 | Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche) Str. 2xv oB 60-100 |
| Ps | 6 / 38 | Prunus spinosa (Schlehe) Str. 2xv oB 60-100 |
| Sn | 2 / 13 | Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) Str. 2xv oB 60-100 |
| Ca | 2 / 13 | Corylus avellana (Gewöhnlicher Hasel) Str. 2xv oB 60-100 |
| Ac | 1 / 6 | Acer campestre (Feldahorn) vHei 2xv oB 80-100 |

Summe 21 / 133

Gebietseigenes, zertifiziertes Pflanzgut Herkunftsgebiet 8
"Schwäbische und Fränkische Alb"

Datum: 04.10.2018

Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Hohe Straße 9/1 72793 Pfullingen

Bebauungsplan „Schlössleskurve“

Gemarkungen Metzingen und Dettingen an der Erms

Proj. Nr. 133616

Anlage 3: Gebietseigenes, zertifiziertes Pflanzgut Herkunftsgebiet 8 "Schwäbische und Fränkische Alb"

| Botanischer Name | Deutscher Name |
|----------------------------|---------------------------|
| Bäume | |
| <i>Acer campestre</i> | Feld-Ahorn |
| <i>Acer platanoides</i> | Spitz-Ahorn |
| <i>Acer pseudoplatanus</i> | Berg-Ahorn |
| <i>Carpinus betulus</i> | Hain-Buche |
| <i>Fagus sylvatica</i> | Rotbuche |
| <i>Populus tremula</i> | Zitterpappel |
| <i>Prunus avium</i> | Vogel-Kirsche |
| <i>Sorbus aria</i> | Echte Mehlbeere |
| <i>Sorbus aucuparia</i> | Vogelbeere |
| <i>Tilia platyphyllos</i> | Sommer-Linde |
| <i>Ulmus glabra</i> | Berg-Ulme |
| Sträucher | |
| <i>Cornus sanguinea</i> | Roter Hartriegel |
| <i>Corylus avellana</i> | Gewöhnliche Hasel |
| <i>Crataegus laevigata</i> | Zweiggriffeliger Weißdorn |
| <i>Crataegus monogyna</i> | Eingriffeliger Weißdorn |
| <i>Euonymus europaeus</i> | Gewöhnl. Pfaffenhütchen |
| <i>Ligustrum vulgare</i> | Gewöhnliche Liguster |
| <i>Lonicera xylosteum</i> | Rote Heckenkirsche |
| <i>Prunus spinosa</i> | Schlehe |
| <i>Rhamnus cathartica</i> | Echter Kreuzdorn |
| <i>Rosa canina</i> | Echte Hundsrose |
| <i>Rosa rubiginosa</i> | Wein-Rose |
| <i>Salix caprea</i> | Sal-Weide |
| <i>Salix cinerea</i> | Grau-Weide |
| <i>Salix purpurea</i> | Purpur-Weide |
| <i>Salix rubens</i> | Fahl-Weide |
| <i>Salix viminalis</i> | Korb-Weide |
| <i>Sambucus nigra</i> | Schwarzer Holunder |
| <i>Sambucus racemosa</i> | Trauben-Holunder |
| <i>Viburnum lantana</i> | Wolliger Schneeball |
| <i>Viburnum opulus</i> | Gewöhnlicher Schneeball |

Bebauungsplan „Schlössleskurve“

Gemarkungen Metzgingen und Dettingen an der Erms

Proj. Nr. 133616

Anlage 4: Pflanzplan, Pflanzanleitung, Hinweise Wiesenherstellung und Pflege

Pflanzplan, Pflanzanleitung (Hinweise):

Qualifizierter Pflanzplan (Anlage 2): Das Pflanzraster gilt für alle Hecken. Der Pflanzabstand der Sträucher beträgt einheitlich 1,5 Meter in alle Richtungen, an den Außengrenzen der Hecke wird von einem Zuwachs ausgegangen, so dass die Breite schließlich mind. 5 Meter betragen wird.

Im qualifizierten Pflanzplan werden die Gehölze nach Anzahl und Pflanzqualität angegeben, so dass jede Baumschule danach liefern kann. Gefordert ist gebietseigenes zertifiziertes Pflanzgut.

Bäume: Pflanzgrube mind. doppelt so breit und tief wie der Wurzelballen bzw. die Wurzel bei wurzelnackten Pflanzen ausheben, mindestens aber 80 – 100 cm. Bei wurzelnackten Pflanzen ist die Wurzel vor dem Pflanzen etwas zurückzuschneiden („anschneiden“). Grubensohle lockern, Baum mittig setzen, Stützpfehl in ca. 30 cm Abstand anbringen, mit Kokosseil am Stamm befestigen, mit Humus oder Humus-Kompost-Gemisch locker auffüllen (= Langzeitdünger), Gießring formen, damit das Wasser beim Gießen der Wurzel zugeführt wird,

Sträucher: Pflanzbeet mindestens 80 – 100 cm tief auskoffern, lockern, und mit durchwurzelungsfähigem, humushaltigen Material befüllen. Wurzelnackte Sträucher vor dem Pflanzen an den Wurzeln etwas zurückzuschneiden („anschneiden“).

Hinweise für die Anlage einer Wiesenansaat (Fett- und Magerwiese):

Bodenbearbeitung:

Ein sauberes Saatbett bietet Wildblumenkeimlingen ideale Startbedingungen. Deshalb sollte die Bodenvorbereitung zur Ansaat bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden. Sie ist entscheidend für den Erfolg oder Misserfolg einer Neuanlage.

Das Saatbett muss vor einer Ansaat frei von problematischen Wurzel- und Samenunkräutern sein. Werden Wurzelunkräuter wie Ampfer, Quecke, Distel, Weißklee oder Winde im Boden belassen, leidet die Entwicklung der Arten und die Optik der Neuanlage mitunter so sehr, dass oft noch einmal neu angesät werden muss. Abhilfe schaffen der Umbruch der Fläche mittels Pflug und der mehrmalige Einsatz eines Grubbers, durch den die Wurzelunkräuter aus dem Boden herausgezogen werden und dann auf der Fläche vertrocknen.

Häufig auf den Flächen auftretende Samenunkräuter wie Melde, Hirtentäschel, Hirse, Kamille, Ackerhellerkraut etc. können vor der Ansaat mit der Durchführung einer Schwarzbrache wirkungsvoll entfernt werden. Bei der Schwarzbrache wird auf der zur Ansaat vorgesehenen Fläche mehrmals eine flache Bodenbearbeitung mit einer Kreiselegge, Egge oder Fräse durchgeführt. Dadurch wird das sich im Boden befindliche Samendepot der unerwünschten Beikräuter (oft Lichtkeimer!) zum Keimen gebracht und die

jungen Keimlinge dann jeweils durch die erneute Bearbeitung mechanisch aus dem Boden gezogen. Sie vertrocknen dann auf der Bodenoberfläche. Die letzte Bodenbearbeitung vor der Ansaat darf maximal 5 cm tief erfolgen, damit tiefer liegende Unkrautsamen nicht an die Oberfläche gelangen. (RIEGER- HOFMANN, KATALOG 2018/2019)

Neuansaat

Vorzugsweise sollte vor angekündigten Niederschlägen gesät werden, denn Samen von Wildarten benötigen mindestens 4-5 Wochen durchgehende Feuchtigkeit, um optimal quellen und zur Keimung gelangen zu können. Es werden bei Frühjahrsansaat die Monate März und April. Die Herbstansaat Mitte August bis Anfang September bietet Vorteile für Kaltkeimer. Später im Herbst besteht ein erhöhtes Auswinterungsrisiko.

Das Saatgut muss obenauf gesät und darf nicht eingearbeitet werden. Wird maschinell gesät (Rasenbaumaschine, Drillmaschine), müssen Striegel und Säscharre hochgestellt werden. Das unbedingt notwendige Anwalzen der Ansaat sorgt für den benötigten Bodenschluss und eine gleichmäßige Keimung des Saatguts. Geeignet sind Güttler- und Cambridge-Walzen oder für kleinere Flächen eine Rasenwalze. Bei sehr mageren Substraten kann eine leichte Startdüngung durch eine dünne Kompostschicht (1-2 cm), die oberflächlich eingearbeitet wird, hilfreich sein. Alternativ ist auch eine einmalige Gabe von 50 g/m² organisch-mineralischem Dünger möglich, die den Keimlingen hilft, sich schneller zu entwickeln, ohne dass der Standort auf Dauer seinen mageren Charakter verliert. (RIEGER- HOFMANN, KATALOG 2018/2019)

Eine dreimalige Mahd jährlich, im Juni, August und Oktober, fördert diese artenreichen Wiesengesellschaft. Im 1. Jahr nach der Ansaat sind bei unerwünschtem Samenpotential im Boden 2-3 zusätzliche Pflegeschnitte auf ca. 5-6 cm Höhe notwendig. Das Schnittgut muss immer abgeräumt werden.

Saatgut für die Ansaat einer Fettwiese: z. B.: Firma Rieger-Hofmann GmbH, Mischung 02: Fettwiese, Zusammensetzung ausschließlich Arten des Herkunftsgebiet 7

Saatgut für die Ansaat einer Magerwiese: z. B.: Firma Rieger-Hofmann GmbH, Mischung 01: Blumenwiese, Zusammensetzung ausschließlich Arten des Herkunftsgebiet 7

Für die Etablierung und den Erhalt einer artenreichen Magerwiese ist die richtige Bewirtschaftung ausschlaggebend:

Nutzung

- In der Regel sollte die Mahdhäufigkeit zwei Schnitte im Jahr nicht überschreiten.
- Das Schnittgut muss abgeräumt werden.
- Der erste Schnitt darf frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser erfolgen (je nach Standort Anfang bis Ende Juni).
- Eine Beweidung der Fläche ist grundsätzlich ebenfalls möglich, wenn dadurch keine Artenverarmung erfolgt. Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutz- bzw. der Landwirtschaftsbehörde wird empfohlen. (MLR, 2012)

Düngung alle 2 Jahre

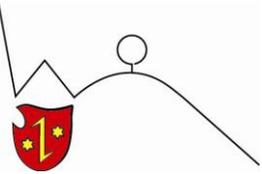
- Festmistdüngung: bis zu 100 dt/ha, Herbstausbringung, **oder**
- Gülle: bis zu 20 m³/ha verdünnte Gülle (TS-Gehalt etwa 5%), nicht zum ersten Aufwuchs, **oder**
- Mineraldünger: bis zu 35 kg P₂O₅/ha und 120kg K₂O/ha, es darf **kein mineralischer Stickstoff** ausgebracht werden. (MLR, 2012)

In den ersten 5 Jahren sollte auf eine Düngung komplett verzichtet werden und die Mahdhäufigkeit kann auf 3 Schnitte mit Abräumen pro Jahr erhöht werden um Nährstoffe von der Fläche zu entziehen.

Quellen:

RIEGER- HOFMANN GMBH, Katalog 2018/2019 (2018)

MLR – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg) (2012): Infoblatt Natura 2000 – Wie bewirtschafte ich eine FFH-Mähwiese



Sitzungsvorlage

| | | | |
|---------------------------------------|---------------------|--|------------|
| Drucksachennummer: 8102 öff | | Sachbearbeitung: Michael Gutmann AZ: - Gu | 29.11.2018 |
| Gremium GR | Datum 13.12.2018 | Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich | Ergebnis |
| Vorherige Drucksachennummer/Beratung: | | | |

Beschlussvorlage

Aktualisierung der Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt nach Beratung, der Aktualisierung, bzw. der Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) mit Inkrafttreten ab 01.01.2019 zu.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung für die Entschädigung von Einsätzen, Fortbildungsveranstaltungen und zusätzlichen Entschädigungen wurden in der Mittelanmeldung zum Haushaltsplan 2019 berücksichtigt.

III. Sachverhalt

Die bisher gültige Entschädigungssatzung für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Dettingen an der Erms trat am 01.01.2002 in Kraft. Im gemeinsamen Schreiben des Gemeindetags, Städtetags und Landesfeuerwehrverbands vom 09.10.2017 wurden die gemeinsam verabschiedeten Orientierungswerte zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige bekanntgemacht. In der aktuellen Entschädigungssatzung (GR-Vorlage 8102/1) wurden diese Orientierungswerte eingearbeitet. Im August dieses Jahres erschien vom Gemeindefeuerwehrtag die Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) als Mustersatzung für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach §16 FwG. Diese Mustersatzung wurde ebenfalls übernommen.

Im Feuerwehrausschuss am 17.07.2018 wurde die neue Höhe der jeweiligen Entschädigungen abgestimmt. Der Feuerwehrausschuss äußerte hier den Wunsch, dass die zusätzliche Entschädigung (Jahrespauschale) für den stellvertretenden Kommandanten entgegen des entsprechenden Orientierungswertes erhöht wird. Über diese Erhöhung

ist kein Vorschlag vorhanden, vielmehr sollte der Gemeinderat in der Sitzung am 13.12.2018 darüber beraten, ob und in welcher Höhe diese Erhöhung erfolgen soll. Im Jahr 2019 wird die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) ebenso aktualisiert werden. In dieser Satzung sind die Kostenersätze die von Dritten, bei entsprechenden Einsätzen der Feuerwehr zu tragen sind, enthalten. Diese Sätze werden entgegen der bisherigen FwKS pauschaliert und erhöht, somit steht den höheren Ausgaben bei den Entschädigungssätzen auch höhere Einnahmen bei Einsätzen mit Kostenerstattungspflicht entgegen.



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Dettingen an der Erms nach § 16 FwG

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

vom 30.11.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2010 (GBl. Seite 581, ber. Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 2016 Seite 1) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. Seite 333) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. Seite 1184) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms am 13.12.2018 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 13,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 13,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10,00 Euro für jede Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit auf 13,00 Euro/Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

| | |
|---------------------------|--------------------|
| Kommandant | 1.440,00 Euro/Jahr |
| Stv. Kommandant | 720,00 Euro/Jahr |
| Jugendfeuerwehrausbildung | 600,00 Euro/Jahr |

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

| | |
|---------------------------|--------------------|
| Kommandant | 1.440,00 Euro/Jahr |
| Stv. Kommandant | 720,00 Euro/Jahr |
| Jugendfeuerwehrausbildung | 600,00 Euro/Jahr |
| Schriftführer | 200,00 Euro/Jahr |
| Kassenverwalter | 200,00 Euro/Jahr |

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

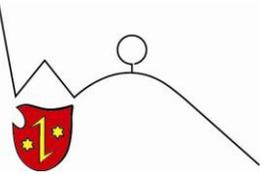
§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Dettingen an der Erms, den 14.12.2018

Michael Hillert

Bürgermeister



Sitzungsvorlage

| | | |
|---------------------------------------|---|---|
| Drucksachennummer: 8100 öff | Sachbearbeitung: Peter Bily AZ: 022.3; 87 - By | 23.11.2018 |
| Gremium GR | Datum 13.12.2018 | Behandlungszweck/-art Kenntnisnahme öffentlich |
| Vorherige Drucksachennummer/Beratung: | | Ergebnis |

Informationsvorlage

Beteiligungsbericht - KWG Kommunale Wohnungsbau GmbH

Sachverhalt

A) Vormerkung

1. Nach § 5 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages der KWG hat die Geschäftsführung dem Gemeinderat einmal jährlich einen Bericht über die Lage des Unternehmens und den Stand der Zweckerfüllung zu erstatten.
2. Dieser Verpflichtung kommt die Geschäftsführung mit den nachstehenden Informationen nach.

B) Jahresbericht 2017 mit Jahresabschluss

1. Berichtszeitraum

Der Berichtszeitraum für den aktuellen Lagebericht umfasst abschließend das Geschäftsjahr 2017 sowie eine Information über den bisherigen Verlauf des Geschäftsjahres 2018.

Der Gemeinderat wurde zuletzt in der Sitzung am 19.07.2018 über die Situation der KWG informiert. Den Schwerpunkt bildete dabei der Jahresabschluss 2017.

2. Aufsichtsratsgremium

Dem Aufsichtsrat gehörten im Berichtszeitraum an:

- Bürgermeister Michael Hillert (Vorsitzender)
- GR Karl-Heinz Dirr
- GR Archibald Fritz
- GR Simon Nowotni
- GR Uwe Serway
- GR Dr. Michael Allmendinger
- GR Klaus Hirrle

Zur Erledigung der gesellschaftsrechtlichen Aufgaben hat der Aufsichtsrat in der Sitzung vom 18.06.2018 den Jahresabschluss 2017 gebilligt, der Gemeinderat als Vertreter der Gesellschafterin hat den Jahresabschluss 2017 in seiner Sitzung am 19.07.2018 positiv zur Kenntnis genommen.

Zur notwendigen endgültigen Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2017 und den Wirtschaftsplan 2019 sowie der Finanzplanung 2019-2023 haben sechs Gesellschafterversammlungen stattgefunden. Die Gesellschafterversammlung stimmte dem Jahresabschluss 2017 sowie dem Wirtschaftsplan 2019 und der Finanzplanung in der vorgelegten Form zu. In diesem Zusammenhang wurde die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsleitung gebilligt – siehe hierzu Drucksachen-Nr. 8062 GR-Sitzung vom 19.07.2018.

3. Umfang des Unternehmens

Der Wohnungsbestand zum 31.12.2017 betrug somit 50 Wohneinheiten.

4. Jahresabschluss 2017

Der Gewinn des Jahres 2017 beträgt 96.021,19 € (Vorjahr: 1.756,23 €). Der hohe Überschuß ist ausschließlich auf Versicherungsersätze zurück zu führen.

Die Gesellschafterversammlung hat auf entsprechende Empfehlung des Aufsichtsrats beschlossen diesen Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Zusammen mit dem aufgelaufenen Gewinnvortrag bis zum Vorjahr ergibt sich nunmehr ein Bilanzgewinn in Höhe von 467.589,57 € (Vorjahr: 371.568,38 €).

Die Liquidität der Gesellschaft war über das ganze Jahr gegeben.

Der Jahresabschluss 2017 wurde entsprechend § 105 Abs. 1 GO im Amtsblatt öffentlich bekanntgegeben. Der Jahresabschluss wurde vom 06.08.2018 bis 13.08.2018 zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.

5. Forderungen der Mieter

Für das Jahr 2017 ergeben sich, trotz teils ratenweiser Tilgung von Restforderungen bis in das Jahr 2018 hinein, keine nennenswerten Rückstände/ Ausfälle.

6. Flüssige Mittel

Das Girokonto der KWG weist zum Bilanzstichtag (31.12.2017) einen Saldo in Höhe 100.437,55 € aus.

7. Eigenmittel/ Fremdmittel

Die Bilanzsumme beträgt 4.835.198,59 € (Vorjahr: 4.808.643,88 €) (+8,77 %).

Das Anlagevermögen der Gesellschaft beträgt 4.666.020,07 € (Vorjahr: 4.748.870,07 €) (-1,75 %).

Das Eigenkapital der Gesellschaft betrug am Bilanzstichtag 1.190.589,65 € (Vorjahr: 1.094.568,38 €). Die Eigenkapitalquote beträgt 24,62 % (Vorjahr: 22,76 %).

Die Verbindlichkeiten der KWG betragen zum Jahresende 2017: 3.554.754,17 € (Vorjahr: 3.702.437,30 €). Die Verbindlichkeiten wurden somit um 147.683,13 € (-3,99 %) vermindert. Die Fremdfinanzierungsquote beträgt demnach 73,52 % (Vorjahr: 77,0 %).

8. Baumaßnahmen

Im Jahr 2017 wurden keine Bauvorhaben durchgeführt.

9. Instandhaltungen

Im Zusammenhang mit Mieterwechseln wurden verschiedene Unterhaltungsmaßnahmen mit dem Ziel der Werterhaltung durchgeführt. Die Heizungssanierung sowie die energetische Sanierung des Gebäudes Kappishäuser Straße 21 wurde begonnen.

Insgesamt erfolgten Ausgaben für Instandhaltungen in Höhe von 113.940,07 €: nicht alle Schäden konnten mit der Versicherung vollständig abgewickelt werden. Jedoch hat die KWG Versicherungsentschädigungen im Umfang von 125.657,35 € erhalten.

10. Prüfung der KWG

Die KWG wird als gemeindeeigene GmbH von der Gemeindeprüfungsanstalt geprüft.

Der Jahresabschluss wurde als Beteiligungsbericht dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben (Drucksachen-Nr. 7995 der Sitzung des GR vom 14.12.2007) und in diesem Zusammenhang auch die entsprechenden Entlastungsanträge zur Beschlussfassung vorgelegt.

C) Wirtschaftsplan 2019 und fünfjährige Finanzplanung 2019-2023

1. Die beiden Planwerke wurden vom Aufsichtsrat in der Sitzung am 28.11.2018 beraten. Vorab erfolgte eine Erörterung in der Gesellschafterversammlung.
2. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 geht von Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 500.000 € aus. Er sieht einen Jahresüberschuss in Höhe von 4.012 € (2018 geplant: 578 €) vor. Auch der Finanzplan bis 2023 geht von geringen positiven Ergebnissen aus.
3. Die Gesellschafterversammlung hat dem Wirtschaftsplan 2019 sowie der Finanzplanung 2019-2023 in der Sitzung am 28.11.2018 zugestimmt.

D) Informationen zum laufenden Wirtschaftsjahr 2018

1. Im laufenden Jahr 2018 hat sich die Zahl der Wohnungen nicht verändert, so dass die KWG weiterhin über 50 vermietbare Wohneinheiten verfügt.
2. Die KWG wird 2018 voraussichtlich ein Ergebnis erzielen, welches positiv sein wird und den geplanten Überschuss (578 €) übersteigt. Als Besonderheit sind in diesem Jahr bisher Ausgaben für Instandhaltungen in Höhe von 200.000,00 € erfolgt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsvorlage gehen wir davon aus, dass die Maßnahmen im laufenden Jahr abgeschlossen werden können. Ausstehend sind derzeit noch Maler- und Gipserarbeiten in den Wohnungen.

3. Die Liquidität der Gesellschaft war jederzeit gegeben.
4. Ansonsten verläuft das Jahr 2018 planmäßig.
5. Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Anlagen – nicht öffentlich:

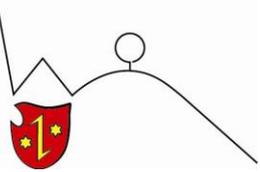
Drucksachen-Nr. 8100-1: Sitzungsvorlage GR 8062 vom 19.07.2018

Drucksachen-Nr. 8100-2: Wirtschaftsplan 2019

Drucksachen-Nr. 8100-3: 5-jährige Finanzplanung 2019-2023

Drucksachen-Nr. 8100-4: Vermögensplan 2019

Drucksachen-Nr. 8100-5: Kapitalflussrechnung



Sitzungsvorlage

| | | |
|---------------------------------------|--|------------|
| Drucksachennummer: 8095 öff | Sachbearbeitung: Manuel Höllwarth AZ: - Höl | 22.11.2018 |
| Gremium Datum GR 13.12.2018 | Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich | Ergebnis |
| Vorherige Drucksachennummer/Beratung: | | |

Beschlussvorlage

Annahme von Spenden 2018

I. Beschlussantrag

Die unten aufgeführten Spenden werden angenommen.

II. Finanzielle Auswirkungen

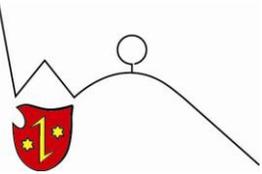
Die Einnahmen wurden bereits entsprechend verbucht.

III. Sachverhalt

Gemäß § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden. Letztmalig hat der Gemeinderat am 14.12.2017 über die Annahme von Spenden entschieden. Seither sind bei der Gemeinde die nachfolgend aufgeführten Spenden eingegangen:

| Spender | Spendenhöhe | Spendenzweck |
|---------------------------|-------------|--|
| Peter Vaßen | 500,00 € | Jugendfeuerwehr Dettingen an der Erms |
| Fa. ElringKlinger AG | 1.000,00 € | Freiwillige Jugendfeuerwehr Dettingen an der Erms |
| Günther Roth | 50,00 € | Bürgerforum Dettingen |
| Kreissparkasse Reutlingen | 50,00 € | Uhlandschule Dettingen an der Erms, Schullandheim Klasse 4a |

| | | |
|---|----------|---|
| Rose und Jörg Stanger | 100,00 € | Honorarspende für „Freundeskreis Calverbühl“ |
| Schottervertrieb Vordere Alb GmbH & Co. KG | 200,00 € | Freiwillige Jugendfeuerwehr Dettingen an der Erms |
| AUTOteamplus Nowotni | 500,00 € | Freiwillige Jugendfeuerwehr Dettingen an der Erms |
| Willi Fritz | 50,00 € | Bürgerforum Dettingen |
| Volksbank Ermstal-Alb eG | 200,00 € | Gesunde Gemeinde, Projekt: Kinder, Eltern, Familie |
| Dettinger Bank eG | 300,00 € | Bürgerforum Dettingen |
| Kreissparkasse Reutlingen | 200,00 € | Uhlandsschule Dettingen an der Erms, Schullandheim Klasse 4a |
| Fa. Pacovis food packaging | 50 € | Schulsozialarbeit Dettingen an der Erms |
| Anonyme Spende | 300 € | Schulsozialarbeit Dettingen an der Erms |
| Birgit Bräuning | 300 € | Schulsozialarbeit Dettingen an der Erms |



Sitzungsvorlage

| | | |
|---------------------------------------|---|--|
| Drucksachennummer: 8099 öff | Sachbearbeitung: Daniel Gönninger AZ: - Gö | 22.11.2018 |
| Gremium GR | Datum 13.12.2018 | Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich |
| Vorherige Drucksachennummer/Beratung: | | Ergebnis |

Beschlussvorlage

Vorberatung des Haushaltsplanentwurfs 2019 mit Entwurf des Wirtschaftsplans 2019 vom Eigenbetrieb Wasserversorgung Dettingen an der Erms

I. Beschlussantrag

1. Die Änderungen im Haushaltsaufbau werden zur Kenntnis genommen.
2. Der vorliegende Haushaltsplanentwurf 2019 wird mit den in der Sitzung beratenen Einsparungen genehmigt.

II. Finanzielle Auswirkungen

III. Sachverhalt

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19.10.2017 die organisationsorientierte Gliederung für den doppischen Haushalt beschlossen. Hierbei richtet sich der Aufbau der Teilhaushalte nach der Verwaltungsstruktur. Durch die Ausgliederung vom Personal- und Organisationsamt aus dem Hauptamt, wurden die entsprechenden Produkte vom Teilhaushalt 2 zum Teilhaushalt 1 verschoben.
2. Die Verwaltung hat den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2019 mit der Kommunalaufsicht durchgesprochen. Hierbei hat die Kommunalaufsicht darauf hingewiesen, dass der vorgelegte Planentwurf nicht genehmigungsfähig ist. Für die Genehmigung des Planentwurfs können die kamerale Grundsätze herangezogen werden. Dies bedeutet, dass Abschreibungen und aufgelöste Investitionszuwendungen beim Ausgleich nicht berücksichtigt werden müssen. Demnach ist nur das bereinigte Ergebnis zur Tilgung der Kredite notwendig. Im Jahr 2019 müssen lt. Planung 156.000 € an Tilgung durch den laufenden Betrieb erwirtschaftet werden.

Der vorgelegte Plan hatte eine negative kamerale Zuführungsrate von 13.532 €. Die Kommunalaufsicht hat darauf hingewiesen, dass ca. 200.000 € im Planentwurf einzusparen sind. Die Verwaltung hat daraufhin im Bereich der Abwasserbeseitigung eine Kanalsanierung in das Jahr 2020 verschoben.

Demnach ergibt sich aktuell folgende Situation:

| <u>Berechnung Zuführungsrate Kameral</u> | | |
|--|--------------|--|
| Ordentliche Erträge | 24.937.844 € | |
| abzgl. Aufgelöste Investitionszuwendungen | 534.292 € | |
| | | |
| Bereinigte Erträge | 24.403.552 € | |
| | | |
| Ordentliche Aufwendungen | 27.145.634 € | |
| abzgl. Abschreibungen | 2.885.750 € | |
| | | |
| Bereinigte Aufwendungen | 24.259.884 € | |
| | | |
| Bereinigte Erträge | 24.403.552 € | |
| Bereinigte Aufwendungen | 24.259.884 € | |
| | | |
| Bereinigtes Ergebnis (Zuführungsrate Kameral) | 143.668 € | |
| | | |
| | | |
| | | |

Das bereinigte Ergebnis beträgt aktuell 143.668 €. Zur Tilgung der Kredite fehlen aktuell noch Einsparungen von 12.332 €. Um die vorgegebene Reduzierung zu erreichen, müssen im aktuellen Plan die Aufwendungen noch um 50.000 € reduziert werden.

Ebenfalls ist zu beachten, dass das negative ordentliche Ergebnis i. H. v. 2.207.790 € innerhalb der folgenden drei Jahren ausgeglichen werden muss. Aufgrund der aktuellen Finanzplanung, welche nur die laufenden Kosten enthält, kann diese Vorgabe nicht erreicht werden. In der Zukunft müssen daher die Aufwendungen der Gemeinde kritisch hinterfragt werden.